Bavar. 20
960
XVI,39

Bavar.
960
XVI. 39

Bav. 960, XVI (39.

(Mandat)

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Von GOttes Gnaden

Wir Maximilian Joseph in Ober- und Niedernbaiern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des H. R. R. Erztruchseß, und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Haben den gnädigsten Entschluß gefasset, auf den Nutzen und Wohlfarth deren lieben Gotteshäuser und milden Stiftungen, dann deren Besorgung in der Rechnungs-Richtigkeit das Augenmerk, gleich auf Unsere eigne Angelegenheiten, vorzukehren, zu dem Ende alljährlich die richtige Rechnungs-Ablagen zu verfügen, und Uns selbsten den Effectiv-Stand, einfolglich die Auf- oder Abnahm des wahren Kirchenvermögens dermaßen zur Einsicht vorlegen zu lassen, daß Wir den vorkommenden Gebrechen mittels Unseres geistlichen Raths allwege in rechter Zeit zu steuern im Stand seyn mögen.

Da nun aber diesem Unserm gnädigsten Vorhaben die bisherige in vielweg undienliche Weitläuftigkeit des Kirchenrechnungswesens merklich im Weg stehen wollte, als welches seit dem Generalmandat vom 2ten Decembris 1717. verschiedentlich ausgeartet, und nicht minder zu Last Unsrer Beamten, als zu Verhinderung der Richtigkeit in ganz ungleichen Verhalt gerathen ist;

So haben Wir eine weit kürzere und doch verläßigere Verrechnungsart für das Kirchenwesen aus verschiedentlichen Vorschlägen, nach reifen Ueberlegungen und Proben zusammen setzen, und in Druck legen lassen, wie das hiebeyliegende Instructions-Libell nebst den Formularien des Mehreren erkläret.

Verordnen, und befehlen somit gnädigst, und ernstlichen, daß

1mo Von diesem 1769 Jahr an, alle, wie immer Namen habende Pfarr- oder Filial-Gotteshaus-Rechnungen Unsrer Churlanden Ober- und Niederbaierns, auch der obern Pfalz, nach diesem in allen seinem Innhalt loco

Man-

Bayerische Staatsbibliothek München

Mandati anzusehenden Instructions-Libell und Formularien abgefasset werden sollen.

2do Ob gleich die erstere Information, die Tabellen, und das Capitalbuch anfänglich den Beamten etwas beschwerlich vorkommen mögen, so werden jedoch alle diejenigen, welche den Begriff der Folgen genommen haben, die beträchtliche Erleichterung ihrer Arbeiten in den nachgehenden Jahren erkennen, somit ihren Eifer dahin vermehren, daß, gleichwie Wir es anmit gnädigst und gemässenst befehlen, wo nicht 4 Wochen vor dem jährlich angesetzten Cameral-Rechnungstag, doch um so gewisser an solch nämlichem Tage zu den verordneten Kirchenrechnungs-Deputationen die Kirchenrechnungen gegen Recognition eingereichet werden, als außer dessen gleich den anderten nach dem Cameral-Rechnungstag ein Kirchenrechnungs-Justificant auf die Execution der säumigen Beamten abgehen, und auf deren Unkosten bis zur erhaltender Rechnung verbleiben solle. Dagegen

3^{tio} Wir bey der Kirchenrechnungs-Justification solche Bestellung gemacht haben, daß, da bey den Kirchen-Deputationen, mit der alljährlichen Aufnahm der Kirchenrechnungen, ohne das mehr zwey Jahrgänge zusammen kommen sollen, gefolgt werden könne: als welche Aufnahmen ohne erforderliche Gegenwart der Rechnungsführer beschehen, und die Bescheidspuncten (bey welchen vermög gegenwärtiger Instruction die eröfterte General-Verordnungen, so andere unnöthige Weitläuftigkeiten unterbleiben werden) den Aemtern nachgeschickt werden sollen: dahero in Gelegenheit der Cameral-Rechnungs-Ablage sich die Beamte bey der Kirchen-Deputation mit der Recognition der übergebenen Kirchenrechnungen zwar legitimieren; wenn sie etwas zu Nutzen der lieben Gotteshäuser anzubringen wissen, solches erinnern; auf die Kirchenrechnungs-Bescheidspuncten aber nicht warten dörfen.

Gleichwie nun aber alle Kirchenrechnungs-Verfasser, bey einigen über die Formularien noch habenden Zweifeln und Anständen sich bey Unsern in Sachen schon hinlänglich informirten Kirchenrechnungs-Justificationen zu melden haben; so können selbige mit der ersten Original-Rechnung nach dem

neuen

Bayerische Staatsbibliothek München

neuen Formular, auch das respectivè Rapular mitsenden, und die Justificationen gleich in Margine solch letzterer, zu Vermeidung der vielen Bescheidspuncten-Schreiberey, die Correctionen der allenfalls irrigen Vorträge machen, folglich brevi manu die Ordnung einleiten.

4.to Bey Gerichtern, wo mehrere Jahrgänge der Rechnungen ausständig sind, wollen Wir gnädigst, daß ein Abschnitt dermassen beschehe, daß derley Gerichter sich bey der Kirchen-Deputation und dasigen Justification der Modalität halber anmelden, und somit mehr ausständige Jahrgänge in eine Rechnung gebracht, alsdann aber mit dem laufenden Jahrgang künftig allwegs ohne Ausrede zugehalten werden möge. Und wie dann wegen der ältern allerley Ausständen auf die schon erfoderte separirte Nachlaß-Libellen mittels Resolution, oder Ratification bis Anno 1768. inclusivè vollends aufgeraumt werden wird: als soll von Anno dieß kein Beamter, bey Vermeidung des sogleich auf seine Unkosten zu exequierenden Ersatzes, mehr als einen Jahrgang an Kirchen-Gült-Stift- oder Fristen ausstehen lassen, in Schauer und Unglücksfällen gleich Resolution erholen, folglich die Gefälle deren Gotteshäusern, gleich den Unsrigen und landschaftlichen Oblagen, eifrigst beytreiben.

5.to Gleichwie die Rechnungs-Ablage allein die Richtigkeit nicht ausmachet, sondern auf die Verläßigkeit der vorgetragenen Ausstände, und baaren Zechschreins-Resten vieles ankommet; so bleibt allen Kirchenrechnungs-Führern anmit unverhalten, daß Wir ganz unenttraute Zechschreins-Visitationen und Ausstands-Liquidationen vorkehren lassen werden, deren erlaufende Unkösten diejenige Beamte bezahlen werden, bey welchen sich eine Unrichtigkeit in Zechschreinen oder Ausständen, oder sonst Unordnung in Kirchenrechnungswesen, wider den Innhalt dieses Instructions-Libells befinden würde. Und damit keine Ausreden auf die Pfarrer oder Zechpröbste vorkommen möchten, so wollen Wir, daß respectu deren letztern auf das Instructions-Libell um so genauer gehalten werde, als Wir außer dessen die Rechnungsführer, wenn sie die Zechpröbste nicht in rechter Zeit zur Gebühr anhalten würden, hierum zu unmittelbaren Ersatz, salvo regressu an die nachläßigen Zechpröbste, hernehmen

lassen

lassen würden, wegen deren Pfarrern hingegen, wenn selbe wider Verhoffen dieser Unser landsherrlichen Verordnung sich widrig erweisen, unziemlichen Aufenthalt vermög der Cumulativ veranlassen, oder die Rechnungen über die 14 Tag mit ihrer Unterschrift aufhalten sollten, befehlen Wir ernstlich und gnädigst, daß die andurch aufgehaltene Beamte sogleich recta zu Unserm geistlichen Rath die Erinnerung, mit Belegung dieses Aufzugs, berichtlich machen sollen, wornach man das Verfängliche vorzukehren wissen wird.

6.to Und schließlichen, gleichwie Wir an alle Hofmarchs-Innhaber, welche des Kirchenschutzes befugt sind, das gnädigste Zutrauen setzen, daß auch selbige, gemäß ihrer Obliegenheit, die Administration und gute Richtigkeit des Kirchenwesens eifrig zu besorgen bedacht, und ihnen selbst die gleichmäßige Einleitung dieser verkürzten Rechnungs-Ordnung angenehm seyn wird: so haben Unsere Gerichter jedem Incorporations-Ort von dieser Unserer Verordnung, um hievon quoad passus concernentes nützlichen Gebrauch machen zu können, ein Exemplar zuzuschließen, bey Unsern Städt und Märkten hingegen haben, soviel die Hauptstädte betrift, Unser allhiesige und die Kirchen-Deputationen Unserer Regierungen, bey den übrigen aber Unsere Rentämter zu verfügen, daß sich dieselben auch allerdings nach diesen Formularien achten, und an das Ort (wohin sie, wie bis anhero, also auch künftig ihre Rechnungen pro Justificatione, & Ratificatione einzusenden haben) alljährlich den tabellirten Renner Num. 17. einschicken sollen, welche somit von den Kirchen-Deputationen und Rentämtern mittels eines summarischen Begriffs zu Unserm geistlichen Rath, von diesem aber in einem Universal-Conspect zu Unserer höchsten Stelle alljährlich einzureichen sind.

Wir versehen Uns des gnädigsten Vollzugs, München den 17 Januarii 1769.

Ex Commissione Serenissimi Domini
Ducis, & Electoris speciali.

(L.S.)

Joh. Andreas Lößl.

Instructionslibell
und
Formularien
zur neuen
Kirchenrechnungs-Abkürzung

Durch welche den sämmtlichen Pfleg- und Landgerichts- dann andern churfürstlichen Beamten vorgeschrieben wird, wie und welchermaßen sie, und ein jeder insonderheit, die Kirchenrechnungs-Abkürzung pro anno 1769. anfangend in den churfürstl. Landen Ober- und Niedernbaiern, auch in der Obernpfalz zu tractieren, und sich nebenbey zu verhalten haben.

Zu Abkürzung der Rechnung selbst werden 3 Hauptpuncten erfordert.

Erstens die Verfassung der Tabellen aus der letzt hergestellten umständigen Rechnung, welche annoch nach dem umständigen Vortrag aufgenommen und justificieret worden, wie es die gnädigste Generalverordnung de dato 2 Decemb. 1717. erfordert hat.

Zweytens ein Capitalbuch, welches aus obigen Tabellen zu verfassen kommt, und welches alle Activ- und Paßivcapitalien, und deren Repartition unter die Gottshäuser, exclusivè jedoch, welche bey denen Unterthanen, sowohl an Gemeinen- als Jahrtagscapitalien, anliegend sind, in sich begreift, und in diesen sodann wird nach jeder Rubrique ein mit leerem Papier auf einen 10jährigen Nachtrag proportionirtes Spatium, nach gestaltsame deren Gottshäuser Wichtigkeit und Vermögen, gelassen.

Drittens sodann folgt, wie hiernach die Rechnungsabkürzung in Verfassung zu bringen ist.

Folgen hiemit die Formularien zu Verfassung der Tabellen.

Tabell

Der in Ordnung gesetzten churfürstl. und landschaftlichen sämmtlichen Capitalien churfürstlichen Pfleggerichts N. anno 1769.

N.		Landschaftl. Capital von anno 1683. so bestehet in ... fl. Zinszeit den N. Julii.	Landschaftl. Capital von anno 1688. so bestehet in ... fl. Zinszeit NN.	Landschaftl. Capital von anno 1689. so bestehet in ... fl. Zinszeit NN.	Landschaftl. Capital von anno 1757. so bestehet in ... fl.	Bey dem churfürstl. und landschaftl. Schulden-Abledigungswerk übernommene und liquidirte Capitalia betreffend. Transportirtes Bundscapital v. an. 1639. ... fl. mit der Zinszeit den N.	Hof- oder Bundscapital von anno 1693. ... fl. mit der Zinszeit NN.	Fabricacapital von anno 1695. ... fl. mit der Zinszeit den N.	*NB.* Und so weiters als viel sich liquidirte Capitalia bezeigen.
		N. Diese 3. eingefangene Capitalia werden bey dem löblichen Zinszahlamt nach 5. pro Cento verzinset.			Dieses wird von der landschaftlichen Vorrathscassa mit 4. pro Cent. verzinset.				
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
1	Filial-Gottshaus N.	150	600	950	800	40	500	500	—
2	Allerseelen-Capellen allda. — —	40	—	60	25	—	—	40	—
3	Filial-Gottshaus N.	100	—	—	25	50	20	—	—
4	Pfarr-Gottshaus N.	—	90	—	225	—	—	100	—
	N. Und so weiters als viel sich in der Ordnung des Rechnungsbunds geben.								
	Sum.	290	690	1010	1075	90	520 (L.S.)	640 S.N.	— Pfleger.

Tabell

Der zinsbaren Kirchencapitalien, und ausständigen Interesse von denen Adels- und andern Standspersonen churfürstlichen Pfleggerichts N. anno 1769.

Ist schuldig dem — N.		Herr Wolfgang von N. zu N. Capital	Interesse ausständ.		Freyherr von N. Capital	Interesse ausständ.		Franz Xaveri N. von N. Capital	Interesse ausständ.		Freyherr von N. Capital	Interesse ausständ.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
1	Filial-Gottshaus N.	—	—	—	200	100	—	—	—	—	—	—	—
7	Pfarr-Gottshaus N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Filial-Gottshaus N.	150	622	—	200	195	—	—	—	—	150	20	30
32	Filial-Gottshaus N.	—	—	—	—	—	—	200	100	—	—	—	—
	N. Und so fort wie oben.												
	Sum.	150	622		400	295		200	100 (L.S.)		150 NN.	20	30 Pfleger

Churfürstliche Anlehenscapitalia, welche von denen pfleggerichtlichen Scharwerksgeltern zu N. verzinset werden.			N. Welche zur Liquidation noch nicht angenommen worden.					Churfürstliche Münzamtsanlehen de an. 1766.		
Das churfürstliche Anlehen von 1699. warum die mauthsteinl. Gefäll verschrieben ... fl.	Derley churfürstliche Anlehen zu Bestreitung der Hofstaabsausgaben ... fl.	*NB.* Und so weiters als viel derley dem Senio nach sich bezeigen werden.	Das churfürstliche und respective landschaftliche Anlehen von anno 1734. ... fl.	Churfürstliche Landdefensionsanlehen von anno 1741. ... fl.	Derley Kriegsanlehen von anno 1742. ... fl.	*NB.* Und so weiters als viel sich derley dem Senio nach bezeigen werden.	Landmanufacturs Anlehen von an. 1763. ...fl. welches nach drey pro Cento verzinset wird.	Daraus die Gemeine Gelder à 3. pro Cento.	Und die Jahrtagscapitalia à 4 pro Cent. verzinset werden.	Churfürstliche Hauptcassa an Lehen von 1767. ... fl.
fl.	fl.		fl.	fl.	fl.		fl.	fl.	fl.	fl.
846	210	—	200	640	150	—	1050	210	150	100
103	50	—	40	110	—	—	30	—	—	10
20	—	—	—	20	10	—	—	20	—	30
—	100	—	150	500	—	—	40	—	50	20
969	360 (L.S.)	— NN.	390 Grichtschreib.	1270	160	—	1120	230	200	160

Markt N.			Freyherr von N. zu N.			Freyfrau von N. zu N.			Herr Graf N. zu N.			Kammerer und Rath der Stadt N.			Und so weiters als viel deren sich zeigen.
Capital	Interesse ausständ.		Capital	Interesse ausständ.		Capital	Interesse ausständ.		Capital	Interesse ausständ.		Capital	Interesse ausständ.		
fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	371	$2\frac{1}{4}$	
—	—	—	—	—	—	40	26	50	—	—	—	—	—	—	
200	137	30	100	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	
200	137	30	100	—	—	40	26	50	100	—	—	400	371	$2\frac{1}{4}$	

(L.S.)NN.Gerichtschreib.

Tabell

Der in Ordnung gesetzten unzinsbaren Capitalien bey denen Stift und Klöstern Pfleggerichts N. anno 1769.

N.	Ist schuldig dem	Kloster N. ist schuldig. fl.	kr.	Stift und Kloster N. fl.	kr.	Kloster N. fl.	kr.	Stift und Kloster N. fl.	kr.	Collegiatstift N. fl.	kr.
1	Filial-Gottshaus N. —	50	—	40	—	2	—	25	—	200	—
2	Der Seelenkapelle allda —	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
3	Filial-Gottshaus N. —	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
7	Pfarr-Gottshaus N. —	50	—	40	—	—	—	15	—	30	—
	N. Und so weiters, als viel deren Gottshäuser an oben rubricirte Debitores hergeliehen haben.										
	Sum.	100	—	80	—	4	—	40	—	230	—
						(L.S.)		NN.		Pfleger.	

Tabell

Der in Ordnung gesetzten Capitalien bey denen Pfarrhöfen, welche zu deren Gebäuen unzinsbar geliehen worden, Pfleggericht N. anno 1769.

N.	Ist schuldig dem	PfarrhofN. ist schuldig. fl.	kr.	PfarrhofN. fl.	kr.	PfarrhofN. fl.	kr.	PfarrhofN. fl.	kr.	PfarrhofN. fl.	kr.
1	Filial-Gottshaus N. —	—	—	80	—	50	—	494	26	—	—
5	Der Seelenkapellen N. —	—	—	20	—	—	—	59	1	90	—
9	Filial-Gottshaus N. —	95	—	60	—	30	—	272	22	—	—
47	Pfarr-Gottshaus N. —	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—
	NB. Und so ferners fort, als viel deren von denen Gottshäusern zu Bauvorlehen an obige Debitores hergegeben haben.										
	Sum.	95	—	160	—	80	—	875	49	90	—
						(L.S.)		NN.		Pfleger.	

Stift und Kloster N.		Stift und Kloster N.		Collegiatstift N.		*NB.* Und so weiters, als viel sich deren bey einem Gericht bezeigen.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
—	—	—	—	28	48	—	—
8	—	25	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	90	—	4	48	—	—
fl. 8 (L.S.)	—	115 Gerichtsch	—	33	36	—	—

Beneficiatenhaus N.		PfarrhofN.		PfarrhofN.		*NB.* Und so weiters, als viel sich deren bezeigen, herein schuldig zu seyn.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
200	—	191	9	178	48	—	—
200	—	7	39	13	17	—	—
200	—	46	19	109	30	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
fl. 600 (L.S.)	—	245 NN.	7	401 Gerichtsch	35	—	—

Tabell

Der in Ordnung gesetzten von unterschiedlich begnadeten Personen zu denen Gotteshäusern Pfleggerichts N. schuldig-unzinnsbaren Capitalien anno 1769.

N.	Ist schuldig dem		Debitor hr. N. zu N. fl.	kr.	fl.	kr.	Debitor hr. Pfarrer zu N. rat. der Ruestorffer oder Fischer Sölden zu N. fl.	kr.	Debitor Joseph N. zu N. fl.	kr.	Debitor Heinrich Altman von N fl.	kr.
1	Filial-Gotteshaus N.	—	50	—			—	—	—	—	140	—
3	Filial-Gotteshaus N.	—	—	—			—	—	—	—	—	—
5	Seelenkapelle N.	—	—	—			—	—	—	—	—	—
16	Pfarr-Gotteshaus N.	—	—	—			100	—	100	—	—	—
44	Filial-Gotteshaus N.	—	100	—			—	—	—	—	—	—
	N. Und so weiters, als viel deren Gotteshäuser an oben rubricirte Debitores zu fordern haben.											
	Sum. fl.		150	—			100	—	100 (L.S.)	—	140 N.	— N.

Tabell

Der in Ordnung gesetzten, von denen auswertigen Gotteshäusern, zu denen Pfleggerichts N. Gotteshäusern restirend unzinnsbaren Capitalien anno 1769.

N.	Ist schuldig dem		Gotteshaus N. Gerichts N. ist schuldig. fl.	kr.	Gotteshaus N. Gerichts N. fl.	kr.	Gotteshaus N. Gerichts N. fl.	kr.	Gotteshaus Obertraubach Gerichts N. fl.	kr.	Gotteshaus respective Wasserbau N. Gerichts N. fl.	kr.
1	Filial-Gotteshaus N.	—	100	—	20	—	20	—	50	—	—	—
4	Pfarr-Gotteshaus N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—
25	Filial-Gotteshaus N.	—	—	—	—	—	10	—	—	—	10	—
42	Pfarr-Gotteshaus N.	—	25	—	—	—	30	—	30	—	—	—
	NB. Und so ferners, als viel sich deren zeigen, jedoch mit Beobachtung der Ordnung, wie die creditirende Gotteshäuser in Nro. laufen.											
	Sum. fl.		125	—	20	—	60	—	80 (L.S.)	46	fl. 70 N.	— N.

Debitores die 17 abgebrannte Burger zu N.		Debitor Gregori Flexeder zu N.		Debitor Niclas Stangl zu N.		*NB.* Und so weiters, als viel sich deren bey jedem Gericht bezeigen werden.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					
—	—	—	—	—	—					
—	—	—	—	—	—					
—	—	—	—	—	—					
45	—	—	—	—	—					
35	—	71	14	6	—					
80	—	71	14	6	—					
Pfleger.		(L. S.)		Gerichtschreiber.						

Kapelle N. Gerichts N.		St. Magdalena Gotteshaus N. Gerichts N.		Aller Seelenkapelle N. Gerichts N.		Kammer und Rath zu N. ratione des Gotteshaus allda.		Markt N. ratione des Gotteshaus daselbst.		*NB.* Und so weiters als viel sich deren bey jedem Gericht vorfinden.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				
200	—	1920	—	90	—	309	—	—	—				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	—	—	—	10	—	—	—	12	—				
250	—	130	—	30	—	100	—	12	—				
450	—	2050	—	130	—	409	—	24	—				
Pfleger.		(L.S.)NN.		Gerichtschreiber.									

Tabell.

Der in Ordnung gesetzten unzinnsbaren Capitalien, welche die selbst gerichtische Gotteshäuser andern Gotteshäusern und Bruderschaften dieses Gerichts gegen Wiedererstattung vorgeschossen haben, nämlich des Pfleggerichts N. anno 1769.

N.	Ist schuldig dem		Gotteshaus N. ist schuldig. fl.	kr.	Seelenkapelle N. fl.	kr.	Pfarr-Gotteshaus N. fl.	kr.	Seelenbruderschaft N. fl.	kr.	Pfarr-Gotteshaus N. fl.	kr.
1	Filial-Gotteshaus N.	—	—	—	454	—	300	—	150	—	—	—
2	Der Seelenkapelle allda	—	57	55	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Filial-Gotteshaus N.	—	—	—	—	—	—	—	25	—	21	24
4	Pfarr-Gotteshaus N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
5	Der Seelenkapelle alldort	—	—	—	—	—	—	—	—	—	372	15
6	Antonikapelle daselbst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	129	10
7	Pfarr-Gotteshaus N.	—	—	—	50	—	120	—	—	—	23	5½
	NB. Und so fort, alles in Ordnunge wie es sich bey jedem Amt erfinden wird.											
	Sum. fl.		57	55	504	—	420	—	175	—	565	54½
									(L.S.)NN		Pfleger.	

Nota. In jeder Tabell ist aber nebenbey alle Accuratesse, was Grundmäßigkeit und Prob durchaus erfordert, zu bemüßiget werde, auf der Beamten Unkösten von churfürstlichen Kirchenrechnungsstuben = Abordnungen zu

Seelenkapelle N.		Filial-Gotteshaus N.		Filial-Gotteshaus N.		Pfarr-Gotteshaus N.		Filial-Gotteshaus N.		Pfarr-Gotteshaus N.		Filial-Gotteshaus N.		Pfarr-Gotteshaus N.		*NB.* Und so weiters, als viel die selbst gerichtisch[illegible] zu solch gerichtlichen Gotteshäusern schuldig sind.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	—	200	—	102	48	214	7½	—	—	—	—	1352	41	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	1	
3	10	82	9½	—	—	—	—	—	—	48	38	20	—	26	21	
—	—	—	—	—	—	62	7½	—	—	50	—	—	—	13	32	
—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	20	—	40	—	66	11	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66	7	—	—	4	52	
10	—	20	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	155	59	
fl. 13	10	102	9½	215	—	184	55½	214	7½	184	45	60	—	1658	37	
(L. S.)		NN.		Gerichtschreiber.												

gebrauchen, mithin sich dergestalten darzu geschickt zu machen ist, daß man von churfürstl. hochlöbl. geistl. Rath nicht machen, und solche Verfassung mit Grund und Verläßigkeit herstellen zu lassen.

Von diesen sodann wird geschritten, zu Verfaß- und Herstellung des am Eingang im zweyten Puncte enthaltenen Capitalbuchs, immassen hernachstehendes Formular den Weg hierzu zeiget.

Capitalbuch

nach dem

Punctatim

vorlaufenden

Titelblatt

churfürstlichen Pfleggerichts N.

de Anno

1769.

bis

1779.

Capitalbuch.

1mò. Was für churfürstl. und landschaftliche Capitalia in nachfolgenden Jahren eingesendt worden, und wie viele Interesse davon sich im Ausstand befinden.

2dò. Item, was und wie viel bey dem Adels- und andern Standspersonen an Capitalien anliegend ist, und wie viele Interesse davon im Ausstand sind.

3tiò. Dann was die Stift- und Klöster an unzinnsbaren Capitalien schuldig sind.

4tò. Auch was die Pfarrhöf an unzinnsbaren Bau Anlehen zu thun haben.

5tò. Ferners, was andere mit Begnadigung angesehene Personen an Capitalien unzinnsbar zu bezahlen haben.

6tò. Weiters auch, und was auswärtige Gotteshäuser gegen unzinnsbarer Wiedererstattung empfangen.

7mò. Endlich aber, und was die selbst gerichtische Gotteshäuser andern Gotteshäusern und Bruderschaften dieses Gerichts gegen unzinnsbarer Wiedererstattung vorgeschossen haben.

Capitalia à pro Cento.

Bey der löblichen Landschaft.

Puncto 1mò. sind Anno 1683 vermög churfürstl. Obligation de dato N. Octob. eiusdem anni, zum löblichen Hofkriegszahlamt eingeschickt worden, so bey der löblichen Landschaft anliegen. N. f. Gültzeit den N. Julii, davon die Interesse von Anno 1760. bis 1769. ab 10. Jahr à N. f. ausständig pr. fl. kr. pf.

N. f. Ist die Obligation vorhanden.

2dò. Wiederum die löbliche Landschaft verzinnßt übernommenes Capital in Kraft churfürstl. gnädigsten Hofkammer Befehls, den N. Decem. Anno 1688. zu Bestreitung der Hofstaabsausgaben dem löblichen Hofzahlamt München eingesendt wordene N. f. Gültzeit den N. Jänner, Ausstand an Interesse auch auf obstehende 10 Jahr à N. f. fl. kr. pf.

N. f. Ist die Obligation vorhanden.

3tiò. So verzinnßt die löbliche Landschaft übernommener massen das Kraft churfürstlicher Obligation de dato N. Julii 1689. überschickt wordene Capital pr. N. f. Gültzeit den N. Octob. Ausstand an Interesse auf obige 10 Jahr à N. f. fl. kr. pf.

N. f. Die Obligation ist auch vorhanden.

Sum. fl. fl. kr. pf.

Nota. Ergeben sich bey ein oder andern Gericht oder Amt weniger oder mehrer derley Capitalia so weis jeder Beamter von selbsten hiernach sich zu schicken.

Dar-

N.	Davon gebühret.	Aus denen Capitalien.									Zusammen an Capitalien.			Und aus denen Interessen ausständig		
		1mo.			2do.			3tio.								
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1	Filial-Gotteshaus N.	150	—	—	600	—	—	950	—	—	1700	—	—	850	—	—
2	Allerseelen-Kapelle allda	40	—	—	—	—	—	60	—	—	100	—	—	50	—	—
3	Filial-Gotteshaus N.	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	50	—	—
4	Pfarr-Gotteshaus N.	—	—	—	90	—	—	—	—	—	90	—	—	45	—	—
	Nota. Und so fort, als viele deren Gotteshäuser sich bey einem Gericht bezeigen, welche darzu concurriret haben.															
	Ist aber nur ein Gotteshaus vorhanden, so hat es keine Entwerfung in Linien vonnöthen, sondern es bleibt gleich bey voriger Entwerfung.															
	Sind es aber 2 oder 3 Gotteshäuser, Kapellen, oder Bruderschaften, so kommen solche auch wie oben in die rubricirte Linien vor- und einzutragen.															
	Und dieses versteht sich auch auf alle hernachfolgende Rubriquen.															
	Thut vorige fl.	290	—	—	690	—	—	1010	—	—	1990	—	—	995	—	—

Capitalia à 4 pro Cento.	Bey der löblichen landschaftlichen Vorraths-Cassa.
Puncto 4to. N. fl. Zinnszeit den N. Septemb. Ist hierum eine Assecuration de dato N. Sept. 1757. vorhanden.	Anno 1757. sind auf churfürstliche Special-Ausschreibung, und gnädigste Consentirung de dato N. Septemb. hujus anni zur löblichen Landschaft vorlehensweis zu Bestreitung der angedrungenen Landdefensionsausgaben eingesendet, und hierum von wohl derselben untern N. Septemb. obigen Jahrs eine ordentliche Quittung respective Assecuration ausgestellt, und hiemit sub fide publica versprochen worden, dieses Capital von obigem Dato an, bis zur Ablösung bey der Vorraths-Cassa alljährlich mit 4 pro Cento richtig zu verinteressieren,

Zinns Ausstand fl. kr. pf.

N.	Davon gebühret.	Aus dem Capital.			Und aus denen Interessen ausständig.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1	Filial-Gotteshaus N. — —	800	—	—			
2	Allerseelen-Kapelle allda — —	25	—	—			
3	Filial-Gotteshaus N. — —	25	—	—			
4	Pfarr-Gotteshaus N. — —	225	—	—			
	Und so weiters, wie vorberührt worden.						
	Thut vorige.						

Capitalia. **Bey dem churfürstlichen und landschaftlichen Schulden-Abledigungswerk übernommene Anno N. liquidirte Capitalia betreffend.**

Puncto 5to. N. fl. Ist hierum eine Assecuration de dato N. Julii à N. vorhanden. Zinnszeit den N. October.

Transportiertes Bunds-Capital de Anno 1639. N. fl. Zinnszeit den N. October, wovon Interessen ausständig sich befinden, nämlich pro annis N. bis N. ab N. Jahr à N. fl. N. fl. Item pro annis N. bis N. inclusive auf N. Jahr auch à N. fl. N. fl. Ferners pro annis N. bis N. auf N. Jahr, über bezahlte Hälfte, noch à N. fl. N. fl. dann pro annis N. bis N. auf N. Jahr wieder zu ganz à N. fl. N. fl. und pro annis N. bis 1768. inclusive auf N. Jahr, wo die Liquidation auf N. pro Cento geschehen, und auch bezahlt worden sind, noch (weilen 5 pro Cento in Einnahm gebracht worden) die übrige N. pro Cento à N. fl. N. fl. in allem fl. kr. pf.

NB. Pro Anno 1769. und so weiters bis kein anders von höchsten Orten erfolgt, werden die Interessen von diesen und hernachfolgenden N. liquidierten Capitalien nur, wie es liquidiert, nach N. pro Cento in Einnahm gestellt, wie dann die Interessen pro An. 1769. mit N. pro Cento auch bereits heraus bezahlt worden.

N.	Davon gebühret.	Aus dem Capital. fl.	kr.	Und aus denen Interessen ausständig. fl.	kr.	pf.
1	Filial-Gotteshaus N. — — —	40	—			
3	Filial-Gotteshaus N. — — —	50	—			
	Und so weiters ꝛc.					
	Thut vorige					

E

Capitalia.

Puncto 6to. N. fl. Warum auch eine Assecuration de dato N. Julii an. N. vorhanden ist. Zinnszeit den N. Febr.	Hof- oder Bundscapital de anno 1693. N. fl. mit der Zinnszeit den N. Februarii, wovon auch Interessen ausständig auf die Jahr wie oben Puncto 5to. enthalten ist, deren dieses Orts ein ganzes Interesse N. fl. und ein halbes N. fl. trift, mit zusamm abwerfenden fl. kr. pf.

N.	Davon gebühret.	Aus dem Capital. fl.	kr.	Und aus denen Interessen ausständig. fl.	kr.	pf.
1	Filial-Gotteshaus N. — — —	500	—			
3	Filial-Gotteshaus N. — — —	20	—			
	Und so ferners 2c.					
	Thut vorige					

Capitalia.

Puncto 7mo. N. fl. Hierum ist eine Assecuration de dato N. Julii à N. vorhanden. Zinnszeit den N. Jänner.	Fabrica Capital de anno 1695. N. fl. mit der Zinnszeit den N. Jänner, davon aber gebühret dem Hofmarks Gotteshaus N. einer Filial der Pfarr N., N. fl. und verbleibt mithin denen pfleggerichtlichen Gotteshäusern noch N. fl. wovon ingleichen Interessen ausständig pro annis N. bis N. ab N. Jahr à N. fl. N. fl. dann von Anno N. bis N. inclusive als N. Jahr auch à N. fl. N. fl. Fernet pro annis N. bis N. aus N. Jahr, über bezahlte Hälfte, noch à N. fl. N. fl. Item pro annis N. bis N. aus N. Jahr wieder zu ganz à N. fl. N. fl. und pro annis N. bis N. aus N. Jahr, wo die Liquidation auf N. pro Cento geschehen, mithin noch, weil auch 5 pro Cento in Einnahm gebracht worden, à N. fl. N. fl. in allem	fl.	kr.	pf.

N.	Davon gebühret.	Aus dem Capital.		Und aus denen Interessen ausständig.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.
1	Filial-Gotteshaus N. — — —	500	—			
2	Allerseelen-Kapelle allda — — —	40	—			
4	Pfarr-Gotteshaus N. — — —	100	—			
	Und so weiters, wie vor berührt worden.					
	Thut vorige.					

F

Puncto 8vo. Zusammentrag, was nämlich aus vorig auf N. & N. pro Cento liquidierten N. fl. Capitalien, und denen sich auf N. fl. N. kr. entwerfenden Interesse-Ausständen jedem Gotteshaus, Kapelle und Bruderschaft gebühret.

N.		Aus denen Capitalien.		Und aus denen ausständigen Interessen.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.
1	Filial-Gotteshaus N. — — —	1040	—			
2	Allerseelen-Kapelle allda — — —	40	—			
3	Filial-Gotteshaus N. — — —	70	—			
4	Pfarr-Gotteshaus N. — — —	100	—			
	Latus.					

		Gebühret.				
		Aus denen Capitalien.		Und aus denen ausständigen Interessen.		
N.		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.
	Transport.					
	Sum.					

Capitalia.

Churfürstliche Anlehens-Capitalia, welche von den Pfleggericht N. Scharwerksgeldern verzinnßt worden.

Puncto 920.

N. fl.

Schuld-Obligation de dato N. Junii 1699.

Zinnszeit den N. Junii.

Daß churfürstl. Anlehen de anno 1699. worum die mauthsteinische Gefäll de dato N. Junii ejusdem anni verschrieben, bestehet in N. fl. davon gebühret dem Gotteshaus N. Gerichts N. dessen gemachte Concurrenz pr. N. fl. und verbleibt also vor die dießpfleggerichtliche Gotteshäuser noch an Capital N. fl. wovon alldaher Interessen ausständig pro annis 1704. bis N. beedes inclusive auf N. Jahr à N. fl. N. kr. N. fl. N. kr. item auf die Jahr N. bis N. inclusive aus N. Jahr à N. fl. N. fl. N. kr. und pro an. N. bis N. inclusive aus N. Jahr N. fl. N. kr. weiters pro annis N. bis N. auf 3 Jahr zu ganz à N. fl. N. kr. N. fl. N. kr. Endlich pro annis 1752. bis 1763. wo die Verzinnsung auf $2\frac{1}{2}$ pro Cento de dato N. à N. gesetzt worden ist, noch auf 12 Jahr die übrige $2\frac{1}{2}$ pro Cento à N. fl. N. kr., N. fl. N. kr. in allen

fl. kr. pf.

NB. Zumalen obiges, und das gleich hernachfolgende Capital pr. N. fl. Kraft churfürstl. gnädigsten Hofkammerbefehls de dato 26 October 1751. nur mehr zu $2\frac{1}{2}$ pro Cento verzinnßt werden dörfen; So ist auch pro anno 1764. und so weiters, bis kein anders von höchsten Orten erfolgt, auch nur $2\frac{1}{2}$ pro Cento Interessen in Einnahm zu bringen. Wo aber pro an. 1765. bis 1768. 5 pro Cento in Einnahm geführt worden, davon kommen $2\frac{1}{2}$ pro Cento in Ausgab abzuschreiben, und wo hingegen derley Abschreibung de an. 1752 an bereits vorhin geschehen, solche müssen bis 1763. inclusive wiederum in Einnahm gesetzt, und zu obigem allhero in Ausstand gebracht werden.

Capitalia.

Puncto 10mo. N. fl. Schuld = Obligation de dato N. an. N. Zinnszeit den N. Octob.

Derley churfürstliche Anlehen zu Bestreitung der Hofstaabsausgaben de Anno 1701. N. fl. wovon ebenfalls die Interessen von den churfürstlichen Scharwerchs = Gefällen angeschaft sind, hieran aber pro Annis N. bis N. zu ganz á N. fl. mit N. fl. dann pro Annis 1752. bis 1763. wie oben Puncto 9no. in fine enthalten auf 12. Jahr á N. fl. N. kr. N. fl. zusammen.

fl.	kr.	pf.

Davon

N.	Davon gebühret.			Aus denen Capitalien.		Zusammen an Capitalien.	Und aus denen Interessen ausständ.	
				9no.	10mo.			
				fl.	fl.	fl.	fl.	kr.
1	Filial-Gotteshaus N.	—	—	846	210	1056		
2	Allerseelen-Kapelle allda	—	—	103	50	153		
3	Filial-Gotteshaus N.	—	—	20	—	20		
4	Pfarr-Gotteshaus N.	—	—	—	100	100		
	Und so weiters 2c.							

Davon

Capitalia.

Das churfürstliche und respective landschaftliche Anlehen de Anno 1734. welches aber zur Liquidation noch nicht angenommen worden.

N. fl. Assecuration ist vorhanden de dato N. Oct. Anno N.

Zinnszeit N.N.

Puncto 11mo. Auf einen unterm N. Septemb. 1734. anhero ausgefertigt-gnädigst-geheimen Rathsbefehl sind von hiesig gerichtlichen Gottes-häusern zur gemeinen löblichen Landschaft respective Schulden-Abledigungswerk auf Interesse die in denen Zechschreinen gelegene Baarschaften, und zwar N. fl. einzusenden gekommen, worum auch untern N. Octob. 1734. eine landschaftliche Assecuration ausgehändiget worden, wovon die Interessen von Anno N. bis 1768. restiren à N. fl. N. kr.

fl. kr. pf.

Nota. Die Interessen pro Anno 1769. und so weiters bis kein anders von höchsten Orten erfolgt, werden von diesen und nachfolgenden Capital, welches auch zur Liquidation noch nicht angenommen worden, zwar nicht mehr in Einnahm gebracht, doch bey einsmaliger Liquidirung nebst obigen Ausstand beobachtet, und so sie zu erhalten seyn werden, sind alsdann solche auch noch in Einnahm zu bringen.

N.	Davon gebühret.	Aus dem Capital. fl.	kr.	Und aus denen Interessen ausständ. fl.	kr.
1	Filial-Gotteshaus N. — — —	200	—		
2	Allerseelen-Kapelle allda — — —	40	—		
4	Pfarr-Gotteshaus N. — — —	150	—		
	Thut vorige				

Churfürstliches Land-Defensions-Anlehen de Anno 1741, welches jedoch auch noch nicht zur Liquidation angenommen worden ist.

Puncto 12mo. Anno 1741. ist auf der unter höchst churfürstlichen Handzeichen aus München an die hochlöbliche Regierung N. ergangene Anbefehlung von 30. August 1741. durch gnädigsten Regierungsbefehl de dato N. Septemb. solchen Jahrs der Gotteshäuser Baarschaft bis auf den sechsten Theil einzusenden geschaft, auch sodann hierum den Gotteshäusern das landsgebräuchige Interesse mit 5. pro Cento ab sothanen Betrag alljährlich richtig abzuführen, des Ends auch ordentliche Schuld-Verschreibungen ausstellen zu lassen, bey dem churfürstlichen Wort sich anheischig und verbindlich gemacht worden, worauf auch exclusive der hofmärchischen Gotteshäuser, die Pflegsbeamte von denen Gericht N. Gotteshäusern wirklich N. fl. nacher N. eingeschickt haben, und ist hierum unterm N. September Anno 1741. von N. bis auf Erfolg der auszustellen kommenden Schuld-Obligation um deren baaren Empfang gnädigster Recognitions-Befehl erhalten worden, ob nun aber dato weder Interesse noch Schuld-Verschreibung zu erhalten gewesen; so ist doch das gemachte Anlehen richtig, und die Interessen sind pro annis 1742 bis 1763. inclusive auf 22. Jahr à N. fl. in Einnahm geführt worden, mit noch völlig restirenden

Capital. N. fl.

Warum ein gnädigster Recognitions-Befehl de dato N. N. vorhanden.

	fl.	kr.	pf.

Nota. So weit die Interessen pro annis 1764. und so weiters auch in Einnahm geführt worden, solche werden einsweilens in Ausgab wiederum abgeschrieben, und dieses wegen durchgehend gleicher Einführung.

H Davon

N.	Davon gebühret.	Aus denen Capitalien. fl.	kr.	Und aus denen bisherig-ausständigen Interessen. fl.	kr.	pf.
1	Filial-Gotteshaus N. — — —	640	—			
2	Allerseelen-Kapelle allda — — —	110	—			
3	Filial-Gotteshaus N. — — —	20	—			
4	Pfarr-Gotteshaus. — — —	500	—			
	Thut vorige					

Summarum aller vorbeschriebenen churfürstl. und landschaftlichen Capitalien. fl. kr. pf.

Und Interesse Ausständ hievon. — — fl. kr. pf.

Nota. Und so weiters werden alle gnädigst abbegehrt und eingesendte churfürstliche Manufacturs-Münzamts- und Hauptkasse-Anlehen, oder wie derley immer benammset, und zum Theil in der Tabell hievorn ausgedruckt worden, dem Senio nach vor und eingetragen, auch hierauf die Repartition an die Gotteshäuser, wie bereits vornen mehrere Exempeln sind, in Linien verläßig entworfen, in fine aber das oben gesetzte Sumarium gezogen.

Wohingegen bey ein oder andern Pfleggericht sich annoch churfürstl. oder andere derley Capitalia oder Vorschußgelder bezeigen sollten, welche zur Liquidation auch noch nicht angenommen worden, so sind solche hievorn nach denen liquidirten Schuldenwerks-Capitalien nicht minder dem Senio nach auf vor verstandene Weis vor- und einzutragen, somit die fernere Interessen-Einnahme auf Art und Weis zu unterlassen, wie es ratione der churfürstlichen und respective landschaftlichen Anlehen de Annis 1734 & 1741. zu halten geschaft worden ist.

Hingegen und so weit die Interessen Ausstände, wie besonders in dem Rentamt München geschehen ist, bereits vorhin sowohl von denen liquidirt- als unliquidirten churfürstl. und Schuldenwerks-Capitalien abgeschrieben worden, solche alle kommen bis 1763. inclusive in dieses Capitalbuch der Ordnung nach bey jeder betreffenden Capitalspost anzuzeigen, und unter die Gotteshäuser in Linien zu repartiren, mit jedem Orts zu machender Beymerkung, wie viel und quo Anno hieran einsweilen abgeschrieben, und wie viel weiters noch nicht in Einnahm geführet worden ist, sodann bleiben die gnädigst angeschafte Vormerkungen in denen alljährlichen Rechnungen gänzlich aus, und wird in Bedärfnisfall nur allzeit das Capitalbuch eingesehen.

Nota. Die Reichenhallische Baumwoll, oder andere Manufacturs-Anlehen, welche die Societäts-Compagnien aufgenommen, und sich mithin zu Schuldnern und Zahlern gemacht haben, solche werden nicht hieher unter die churfürstliche und Schuldenwerks-Capitalien, sondern hinnach unter die Adels- und andere Standspersonen der Ordnung nach vor- und eingetragen.

Puncto 13tio. **Was und wie viel bey dem Adels- und andern Standspersonen an Capitalien anliegend ist, und wie viel Interessen davon im Ausstand sind.**

Rentamts München.

Capitalia. Herr N. zu N. 150 fl. Zinnszeit N. Ist die Obligation vorhanden.	Laut Obligation de dato N. Jänner an. N. hat Herr NN. von N. zu N. 150 fl. empfangen, und hierum mit N. seiner Ehegemahlinn all ihr habendes Vermögen in genere, in specie aber die Hofmarch N. verhyppothecirt, an welchen Interessen pro annis NN. ausständig sind, zusammen 622 fl. — kr. — pf. so allein gehörig sind
Num. 9.	dem Gotteshaus N. Capital 150 fl. Interessen 622 fl. — kr.

Nota. Und so weiters, als viel sich in dem Rentamt München derley Debitores bezeigen, wobey jedoch dieses specialiter zu observieren stehet, daß jederzeit die Vor- und Eintragung unter jenem Rentamt zu thun, unter welchen die Special-Hypothec entlegen ist.

Rentamt Landshut.

Hieher werden die adeliche und andere Standspersonen mit deren aufhabenden Capitalien, und Interesse-Schuldigkeiten auf Art und Weis eingetragen, wie oben beym Rentamt München das Exempel giebt, und die nachgesetzte Annotation schaffet.

Rentamt Straubing.

Wie oben.

Rentamt Burghausen.

Wie oben.

Rentamt Amberg der obern Pfalz.

Wie oben.

NB. Und in dieser Ordnung müssen von jedem Pfleggericht obige churfürstliche Rentämter gesetzt werden.

In allen was die Adels und andere Standspersonen bis 1768. inclusive schuldig sind. fl. kr. Capit. und fl. kr. pf. Interesse.

Nota. Bey jeder Rubrique aber ist ein solches Spatium mit leeren Blättern zu lassen, damit der in Zeit von 10 Jahren sich ergebende Vorfall auch eingetragen werden könne.

Folgen

Puncto 14to. **Die unzinnsbare Capitalia bey den Stift- und Klöstern**

Rentamts München.

Capitalia ohne Zinns. Das Stift und Kloster N. 100. fl. — Ist die Obligation vorhanden.

Das Stift und Kloster zu N. hat auf churfürstl. gnädigst-geistliche Raths-Verwillig- und Anbefehlung de dato N. Anno N. 100. fl. empfangen, und solche neben andern auch aus andern Gerichtern erhaltenen derley Geldern in jährlichen N. fl. Fristen Anno N. zu N. anfangend, wiederum zu bezahlen versprochen, hat aber dieß Orts noch zumalen nichts bezahlt, und restirt also noch id est 100 fl. davon gebühret.

N.		
1	Dem Filial-Gotteshaus N.	50. fl. —
7	Dem Pfarr-Gotteshaus N.	50. fl. —
	Sum. obige	100. fl. —

Nota. Und so weiters als viel sich derley in dem Rentamt München bezeiget, doch mit dem ferneren Anhang, daß bey jedem solch debitirenden Stand die Ursach anzuführen ist, zu was Ende das Vorlehen gemacht worden, und so die Wiederzahlungs-Fristen bey ein oder dem anderen Gericht positive allein stipulirt worden, so kommt in Contextu zu exprimiren, wie viel hieran verfallen sind.

Rentamt Landshut.

Wird tractirt, wie oben beym Rentamt München enthalten ist.

Rentamt Straubing.

Ingleichen wie oben.

Rentamt Burghausen.

Ebenfalls.

Rentamt Amberg, der obern Pfalz.

Wie oben.

Sodann wird der Schluß gemacht.

N. fl. N. kr. Bey denen Stift- und Klöstern.

Nota. Und in nämlicher Ordnung, ohne Versetzung der Rentämter, ist bey jedem Gericht zu verfahren, beynebens auch unter jeder Rubrique auf einen 10jährigen Nachtrag eines etwan verfallend weiteren derley Geld Vorschuß mit Proportion leeres Spatium zu lassen.

Folgen

Puncto 1510. Capitalia ohne Zinns.

Die unzinnsbare Capitalia bey den Pfarrhöfen.

In der Diöces Freysing.

Pfarrhof N. 160. fl. —

Churfürstl. gnädigster Verwilligungs-Befehl, dann der Ordinariats-Consens und die Obligation ist vorhanden.

Herr Pfarrer N. zu N. Rentamts N. und Gerichts N. haftet vermög der von churfürstl. hochlöbl. geistlichen Rath München de dato N. Anno N. erfolgt gnädigsten Anschaffung, dann auf beygebrachten Ordinariats-Consens cum onere Successorum de dato N. Anno N. um hierüber ausgestellte Schuld-Obligation de dato N. Anno N. von diesem Gericht 460. fl. zum Pfarrhofbau, welche in jährlichen 20. fl. Fristen zu N. Anno N. wieder zu bezahlen sind, woran auch 15. Fristen mit 300. fl. bis inclusive Anno N. bezahlt worden, mithin noch 8. Fristen pro annis N. bis N. mit 160. fl. restieren, woran zu prätendiren hat.

N.		
1	Das Filial-Gotteshaus N.	80. fl. —
5	Die Seelen-Kapelle N.	20. fl. —
9	Das Filial-Gotteshaus N.	60. fl. —
	Sum. obige	160. fl. —

Nota. Und auf die nämliche Weis, doch mutatis mutandis, wie es sich gründet, werden alle debitierende Herren Pfarrer der Diöces Freysing dem Senio nach, wie die Anlehen hinaus gegeben worden, hiervor- und eingetragen.

In der Diöces Regenspurg

Wird all jenes mit denen in solcher Diöces debitierenden Herren Pfarrern und Beneficiatenhaus Innhabern auch dieß Orts mit gründlichem Vortrag beobachtet, wie oben bey der Diöces Freysing die Anweisung gegeben worden ist.

In der Diöces Paßau.

Wie oben verstanden.

In der Diöces Salzburg.

Etiam.

In der Diöces Augspurg.

In simili.

In der Diöces Aichstädt.

Ingleichen wie oben.

In der Diöces Bamberg.

Ebenfalls wie bereits verstanden.

Nota. Und in der nämlichen Ordnung müssen die Diöcesen ohne Verwechslung, so viel deren bey jedem Gericht nothwendig sind, beybehalten, und tractirt werden, auch ist bey jeder derley Diöces so viel leeres Papier zu lassen, als viel sich in einem Zeitraum von 10. Jahren etwann ferners an derley Vorlehen einzutragen ergeben möchte.

Sum. N. fl. N. kr.
Bey den Pfarrhöfen.

Folgt

Puncto 16. **Was andere mit Begnadigung angesehene Personen an Capitalien unzinnsbar zu bezahlen schuldig sind.**

Capitalia ohne Zinns.

H. N. zu N. 150. fl. — Ist eine Obligation de dato N. Anno N. ausgestellt worden.

In Kraft churfürstl. gnädigst geistlicher Raths-Resolution de dato N. Novemb. Anno N. und hierüber unterm N. Decemb. eiusdem anni von churfürstl. hochlöbl. Regierung N. beschehener Ausfertigung ist gnädigst verwilliget worden, daß der dermalige N. N. zu N. die zum Registraturbau, und zwar allschon Anno N. vorgeliehene 300. fl in jährlichen N. fl. zinnsfreyen Fristen abstossen därfe, woran dato noch 150. fl. restiren, davon gebühret: nämlich

N.		
1	Dem Filial-Gotteshaus N.	50. fl. —
44	Dem Filial-Gotteshaus N.	100. fl. —
	Sum. obige	150. fl. —

Hr. Pfarrer zu N. ratione der Ruestorfer- oder Fischer-Sölden zu N. 100. fl. —

Auf erfolgt-gnädigsten Befehl de dato N. August Anno N. ist gnädigst verwilliget worden, daß die zum Pfarrgotteshaus N. grundbare öde Ruestorfer- oder Fischersölden dem Herrn Pfarrer allda, Priester N. N. dergestalten überlassen werden därffe, daß er dagegen N. fl. N. kr. Ankaufs-Laudemien, und das hierauf liegende Gotteshaus-Capital a 100. fl. in jährlichen Anno N. anfangenden N. fl. zinnsfreyen Fristen abführen solle, der aber das Capital noch völlig restirt, welches angehörig ist

N.		
16	Dem Pfarr-Gotteshaus N.	100. fl. —

Joseph N. zu N. und N. dessen Eheweib. 100. fl. — Ist die Obligation vorhanden.

Joseph N. zu N. und N. dessen Eheweib sind von ihrem Vorfahrer 300. fl. Zech-Probsts-Rest zu thun schuldig worden, hierum sie nebst weiblichen Freyheits-Verzicht, kraft Schuldsbriefs de dato N. Febr. Anno N. mit beygebracht grundherrlichem Consens de dato N. eiusdem anni lautend bis zur Abzahlung obrigkeitl. Versicherung geleistet, woran in jährlichen auf Michaeli Anno N. anfangend-gesetzten 25. fl. Fristen ohne Zinns, in mit Zuhaltungsfall aber cum Rato Interesse bereits 200. fl. bezahlt worden, mithin noch restirt 100. fl. welche gebühren

N.		
16	Dem Pfarr-Gotteshaus N.	100. fl. —

S. N. fl. N. kr. Bey andern mit Begnadigung angesehenen Personen.

Nota. Und so fort, als viel sich bey jedem Gericht derley begnadigte Personen dem Senio nach bezeigen werden, sodann ist auf einem allenfällig 10 jährigen Nachtrag proportionirt-leeres Papier zu lassen.

Folgt

Folgt

Punct. 17mo. **Was auswärtige Gotteshäuser gegen unzinnsbarer Wiedererstattung empfangen.**

Capitalia ohne Zinns.

Rentamts München.

Gotteshaus N. Gerichts N. — Dem Gotteshaus N. Gerichts N. sind zu dessen Erbauung zufolge deß derentwillen erfolgt-gnädigst-geistlichen Raths-Befehls de dato N. anno N. ohne Zinns vorgeliehen, und hierum de dato N. anno N. Obligation ausgestellt worden, 125 fl. ab welchen gebühret, nämlich

125 fl. Ist die Obligation vorhanden.

N.		
1.	Dem Filial-Gotteshaus N.	100 fl. —
42.	Dem Pfarr-Gotteshaus N.	25 fl. —
	Sum. obige	125 fl. —

Nota. Und so fort, als viel sich derley Gotteshäuser obigen Rentamts zu einem Gericht mit unzinnsbaren Capitalsschulden bezeigen werden.

Rentamt Landshut.

Die auswärtigen Gotteshäuser, welche sich in diesem Rentamt bezeigen werden, sind anhero zu bringen, wie oben angezeigt worden ist.

Rentamt Straubing.

Kommt ebenfalls, wie oben beym Rentamt München angeführt worden, zu tractieren.

Rentamt Burghausen.

Wie oben.

Rentamt Amberg in der Obernpfalz.

Wie oben.

N. fl. N. kr. Bey den auswärtigen Gotteshäusern.

Nota. Es müssen jedoch die Rentämter, wie oben gestellt, in der Ordnung ohne Verwechslung, verbleiben, und sodann ist bey jeden Rentamt auf einen 10jährigen Nachtrag proportionirt leeres Papier zu lassen.

Endlichen

Puncto 18vo. **Folget, was die selbst gerichtische Gotteshäuser andern Gotteshäusern und Bruderschaften dieses Gerichts gegen unzinnsbarer Wiedererstattung vorgeschossen haben.**

Capitalia ohne Zinns.

Das Gotteshaus N. zu N. 57 fl. 55 kr.

Daß Pfarr-Gotteshaus N. zu N. hat mit gnädigster Verwilligung de dato N. anno N. zum Kirchenbau 500 fl. empfangen, item zu Beyschaffung erforderlicher Meßgewändter auf weiters erfolgt gnädigste Consentierung de dato N. anno N. 30 fl., zusammen 530 fl. Es sind diese aber bereits wieder bezahlt worden, bis auf 57 fl. 55 kr. welche gebühren

N.

2. Der Seelenkapelle N. — — 57 fl. 55 kr.

Nota. Und so weiters, als viel sich deren bey jedem Gericht oder Amt zeigen, und zum Theil die Tabell hievor vor Augen leget.

S. N. fl. N. kr. Bey den dießgerichtlichen Gotteshäusern.

Nota. Sodann wird auf einen 10jährigen Nachtrag proportionirt leeres Papierspacium gelassen.

Puncto 19no. Zusammentrag, was nämlich aus vorigen bey den Stift- und Klöstern Puncto 14. liegenden N. fl. N. kr., dann Puncto 15. bey den Pfarrhöfen anhafenden N. fl. N. kr., item Puncto 16. bey andern mit Begnadigung angesehenen Personen restierenden N. fl. N. kr., ferner Puncto 17. bey den auswärtigen Gotteshäusern ruckständigen N. fl. N. kr. und Puncto 18. bey den dießgerichtlichen Gotteshäusern N. fl. N. kr. in allen aber treffenden N. fl. N. kr. jedem hernach specificierten Gotteshaus, Kapelle und Bruderschaft, insonderheit

N.	Gebühret.	Von Stift- und Klöstern.			Von den Pfarrhöfen.			Von unterschiedl. mit zinnsfreyer Capitals-Heimzahlung begnadigten Personen.			Von auswärtigen Gotteshäusern.			Von dießgerichtlichen Gotteshäusern.			Sumarum der sämmtlichen unzinnsbaren Capitalien.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1	Dem Filial-Gottesh. N.	50	—	—	80	—	—	50	—	—	100	—	—	—	—	—	280	—	—
2	Der Seelenkapelle allda	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57	55	—	57	55	—
3	Filial-Gotteshaus N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Die Seelenkapelle N.																		
5	Pfarr-Gotteshaus N.																		
	Nota. Und so fort, als viel sich Gotteshäuser bey jedem Gericht dem Num. nach in der Ordnung bezeigen, sodann wird der Schluß gemacht, als																		
	Sum.																		

NB. Jedes Gotteshaus wird sodann mit ihrer Suma in Rechnung, wie das nachfolgende Formular zeiget, eingetragen.

Churfürstliches Pfleggericht N.

(L.S.) NN. Pfleg.

(L.S.) NN. Gerichtschreiber.

Notata. Von diesen sodann geht man zu Verfaß- und Herstellung der am Eingang im dritten Puncte enthaltenen abgekürzten Rechnung, immassen nachfolgend durch Formular und Instruction der Weg gezeigt wird.

Kirchenrechnung
des
churfürstlichen Pfleggerichts N.
welche
bey einem churfürstlichen hochlöblichen geistlichen Rath München, von den beeden als Ober- und Nebenbeamten gehorsamst abgelegt worden

pro Anno

1769.

Nota. Alle jene Rubriquen, welche in der Instruction und respective Formular einlaufen, müssen auch bey jeden des ersten Gotteshauses ohne Abänderung der Ordnung jährlichen vor- und eingetragen, dann beybehalten werden. In den mehrers vorhandenen nachgehend-beygebundenen Rechnungen aber sind jene zu unterlassen, wo nichts fürzulaufen hat. Im Fall aber seiner Zeit ein oder die andere Rubrique dort selbsten auch bedürftig werden, so wird die Vor- und Eintragung in Ordnung, wie beym ersten Gotteshaus observirt, mit dem einzigen Unterschied, daß bey jenen Gotteshäusern, welche mit grundbaren Gütern, oder Grundstückern versehen, auch allenthalben, und ohne Unterbruch die Rubrique-Einnahm an Neustift, Anfall und Abfarth, dann Leibgeding-Geldern beyzubehalten, und der genaueste Bedacht zu nehmen ist, daß derley sich anbegebende Fälle von Zeit zu Zeit in richtige Behandlung und Verrechnung mit gnädigster Ratification gebracht werden. Wie dann in den Grund- und Saalbüchern der Gotteshäuser jeder neu- anstehender Gutsmayr, nach erfolgt churfürstlicher geistlichen Raths-Ratification, mit Allegierung dieser, quo dato & anno es erfolgt, unfehlbar, jedoch mit möglichster Kürze ein und nachzutragen, auch bey jeden derley neuen Gutsmayr, oder Mayrin, auf deren Alter genau zu sehen, und dieses sowohl bey der Einberichtung pro Ratificatione, als auch in angezogenem Grund- und Saalbuch zu ersetzen ist. Und die Beamte wissen so unfehlbarer darauf zu halten, und die fürwehrende Eintragung in das Saal- und Grundbuch zu befolgen, sofort das Jahr und Folium dessen Verrechnung hiebey zu allegieren, als sie bey erfindenden Ruckstand, oder nicht Befolgung oder auch nur verlängerender getreulicher Verrechnung alle den Gotteshäusern zugangene Schaden bey ihnen und ihren Erben unnachläßig regreßirt werden wurde.

Register.

Quo folio jedes Gotteshaus zu finden ist.

Freysinger-Diöces.

	Nro.		Fol.
Der Pfarr N.	1	Filial-Gotteshaus N.	
	2	Allerseelen-Kapelle allda	
Der Pfarr N.	3	Filial-Gotteshaus N.	
Pfarr N.	4	Pfarr-Gotteshaus N.	
	5	Aller christglaubigen Seelenkapelle allda	
	6	St. Antonikapelle daselbst.	

Regenspurger-Diöces.

Pfarr N.	7	Filial-Gotteshaus N.	
	8	Filial-Gotteshaus N.	

Nota. Nach diesem Form weis jeder Beamter das Register aller Gotteshäuser einzuführen, dabey jeder die Diöcesen in Ordnung zu setzen hat, welche dasselbige Gericht betrift, und sind die Diöcesen mit nichts zu versetzen, noch die Gotteshäuser in Rechnungsbund weder allda zu vermischen, die Ordnung der Diöcesen ist jedoch aber auch auf Art und Weis vorzutragen, wie hievorn im Capitalbuch Puncto 15. angezeigt ist.

Rechnun-

Rechnungen

Num. 1.
Nota. Bey einer jeden Pfarrkirchen ist in Margine beyzusetzen, wer das Jus Patronatus habe, und die Possession gebe.

Des würdigen St. Nicolai Filial-Gotteshaus N. bey der Pfleggerichts-Obrigkeit zu N. in Beysein des churfürstl. geistlichen Raths und Pfarrers zu N. Herrn NN. dann der Zechpröbst NN. & Conf. zu N. gepflogen worden pro anno 1769.

Einnahm

An bestandenem Geldrest de Anno 1768.

Innhalt selbiger Rechnung fol. N. trift dieser, exclusive der aufliegenden Capitalien, annoch N. fl. N. kr. N. pf.

Summa per se.

Gegen fertten zugenommen pr. N. fl. N. kr. N. pf.

Einnahm

An Grund- Stift- und Pfenninggülten.

Vermög neuerrichten Grund- und Saalbuch Lib. N. und des bey Gericht vorhandenen hieraus verfaßten Stift- und Anfallregisters de anno N. und zeig ferttiger Rechnung treffen diese

Summa per se N. fl. N. kr. N. pf.

Vergleicht sich mit fertten.

Einnahm

An zu Geld angeschlagenen Getraidgülten.

Nota. Sollte der lauffende Jahrgang nicht, sondern der vorletztere zur Verrechnung zu bringen seyn, so ist zu admarginieren de anno 1769. geschieht anno 1770.

Bartholomä N. zu N. Gerichts N. hat von dessen mit Erbrecht besitzenden halben Hof jährlich zu dienen Innhalt Grund- und Saalbuchs Lib. N. Num. N. und zwar pro anno 1769. welcher Dienst heuer auf die Beylage zum Verkauf gebracht worden, nämlich

Waitzen. Nichts. Id est — fl. — kr. — pf.

Korn N. Schäffel N. Metzen N. V. N. S. Münchner-Mässerey à N. fl. N. fl. N. kr. N. pf.

Gersten N. Schaff N. M. N. V. N. S. ad N. fl. N. kr. N. fl. N. kr. N. pf.

Haber N. Schaff N. M. N. V. á N. fl. N. fl. N. kr. N. pf.

Summa fl. kr. pf.

Heuer mehrer pr. N. fl. N. kr. N. pf.

Nota. Ist an den Grund- und Saalbüchern, dann Stift- und Anfallregistern etwas mangelhaft, oder nichts in Ordnung, so muß all dieses ohne weitern Umgang in richtig- und ordentliche Ersetzung gebracht werden, also zwar, daß sich zu jederzeit darauf zu gründen ist, und kommen die Saalbücher jährlich mit der Rechnung einzusenden. Sind aber mehrere Grund-Unterthanen, welche Getraidgülten zu dienen haben, vorhanden, so hat man diese folgendermassen in Verrechnung zu tractieren, nämlich

Der Getraiddienst besteht vermög Grund- und Saalbuchs Lib. N. fol. 9. zusammen in

Waitzen	—	—	—	Schl.	M.	V.	S.
Korn	—	—	—	Schl.	M.	V.	S.
Gersten	—	—	—	Schl.	M.	V.	S.
Haber	—	—	—	Schl.	M.	V.	S.

sodann wird die Geld-Verrechnung mit Anlegung ordentlicher Schranenzettel in der Ordnung, wie vor, gemacht.

Ist aber ein Besoldungs-Getraid gnädigst verwilliget, so wird dieses in Verrechnung defalcando tractiert.

Die Natural-Rechnungen sodann, als weit diese bey ein- oder andern Gericht noch eingeführt seyn sollten, bleiben gänzlich ausgestellt, zumalen Jahr für Jahr die getreuliche Geld-Verrechnung zu pflegen ist, und dieses versteht sich auch auf die gleich hernachfolgende Zehenden.

Einnahm

An verstift- dann selbst gefängt- und zum Verkauf gebrachten Zehend.

Dieses Gotteshaus hat, wie im Grund- und Saalbuch de anno N. bis N. specifice einlauft, den Zehend bey N. ganz N. dreyviertel N. halben und N. achtel Höfen zu fängen, der pro anno 1769. ertragen, und zum Verkauf gebracht worden ist, nämlich in Münchner Mässerey

Waitzen N. Schl. N. M. N. V. N. S. à N. fl. N. fl. N. kr. N. pf. und so fort, als viel Sorten sich zeigen, wo sodann dieß Orts das allenfalls sich ergebende Geströhe auch zur Verrechnung zu bringen ist.

Wo aber Zehenden um gewisses Geld mit gnädigster Ratification verstiftet sind, oder auf gewisse Jahr verstiftet werden, so kommen diese doch ganz kurzgriffig mit Allegierung der gnädigsten Ratification specifice, als weit die Specificierung unvermeidentlich ist, dieß Orts in die Verrechnung zu setzen.

Einnahm

an Zinnsungen von churfürstl. landschaftlichen und Schuldenwerks-Capitalien.

Capitalia.

Bey der löblichen Landschaft sind Innhalt-Capitalbuch de anno
1700 fl. — 1769. Puncto 1. 2. & 3. von diesem Gotteshaus 1700 fl. Capitalia anliegend, und trift der Zinns à 5 pro Cento.

85 fl. — —

Item bey dem churfürstl. und landschaftlichen Schulden-Abledigungswerk übernommene Anno N. liquidierte Capitalia, nämlich
1040 fl. — Puncto 8. 1040 fl., giebt Interesse nach $2\frac{1}{2}$ pro Cento

26 fl. — —

Churfürstliche Anlehens-Capitalia, welche von denen Pfleggerichts N. Scharwerchsgeldern verzinnßt werden, hat dieses Gotteshaus Puncto

1056 fl. Puncto 9. & 10. anliegend 1056 fl. und bringen eben nach 2½ pro Cento 26 fl. 24 kr. —

Churfürstl. und respective landschaftliche Anlehen de anno 1734.
200 fl. — Puncto 11. 200 fl.; weil es aber zur Liquidation noch nicht angenommen worden, so wird für heuer zum Interesse in Einnahm gebracht — — —

3996 fl. — Latus 137 fl. 24 kr. —

Capitalia. 640 fl. — Per se. Churfürstl. Landdefensions-Anlehen de anno 1741. hat dieses Gotteshaus Puncto 12. concurrirt 640 fl., Interesse dermalen als noch nicht liquidierter, aber — — —

Nota. So weiters werden auf die nämliche Art und Weis die eingesendt- churfürstliche Manufacturs- Münzamts- und Hauptcassa-Anlehen, oder wie derley immer benamset sind, mit Allegierung des Capitalbuchs vorgetragen, und die gesetzte Interesse in Einnahm geführt.

Summa der churfürstl. und landschaftl. Capitalien. 4636 fl. — Hat ferttige Gleichheit.

Summa der hiervon fliessenden Zinnsungen. 137 fl. 24 kr. —

Dieß Orts aber, weil nur noch in Einnahm kommen, was dermalen bezahlt wird, hat sich Abfall ergeben N. fl. N. kr. N. pf.

Einnahm

An Zinnsungen von den beym Adel und andern Standspersonen anliegenden Capitalien.

Capitalia. 150 fl. — Herr N. von N. zu N. ist Innhalt-Capitalbuch de anno 1769. Puncto 13. unter der Rubrique Rentamts München 150 fl. Capital alldaher schuldig, Zinns 7 fl. 30 kr. —

Nota. Und so weiters, als viel bey jedem Gericht sich bezeigen werden, sodann werden die Summen dann Minder- oder Mehrungen gezogen.

Einnahm

An Zinns von gemeinen Capitalien Zinnszeit durchgehends Michaeli.

In der 1768. Rechnung fol. 7. 100 fl. — Marx Eisenschinck von Haindlfing und Elisabetha sein Eheweib haben kraft Schuld- und Borgschaftbriefs de dato 20 October 1747. 100 fl. übernommen, und mit 6jährig- grundherrlichen Consens- General mandatmäßig versichert, Zinns 5 fl. — —

Nota. Und so fort, als viel sich in vorletzterer ad Marginem, wie oben zu allegierenden Rechnung sich Capitalia mit all erforderlich- vorgeschriebenen Versicherungs-Umständen bey jedem Gotteshaus bezeigen, wo aber ein Hypothec Ludaigen, und mit Schulden nicht beladen, folglich kein Bürg nothwendig ist, so wird nur die Schuld ohne Bürgschaftsbrief allegiert.

Kommt hingegen ein derley Capital in neue Ausleihung, so wird ein solches das erste Jahr auch mit all hergestellten Versiche-

sicherungs-Umständen in Rechnung eingetragen, und dieses versteht sich ingleichen auf jene schon vorhin auf Zinns liegende Capitalien, worum die Hypothec auf einen andern Gutsmayr kommet, gleich das darauf folgende Jahr hingegen wird es in abgekürzter Form eingetragen, wie oben Exempeln gegeben worden.

Es ist sich aber durchgehends in der Schreibart compres zu halten, und kein mehrers als oben an, 1½. und unten am Blatt 2 Zoll zu lassen, wie dann all jene Unterthanen, welche ratione der aufhabenden Capitalien zu mindern Interessen Moderierung gnädigst erhalten haben, hiemit jed gleichwohl und auch die Ratums-Interesse bey Heimzahl-oder neuer Ausleyhung eines Capitals unter obiger Rubrique verbleiben, und ist weder für diese, weder für die vornen einlaufende Standspersonen eine neue Rubrique zu machen, und jene Beamte, welche eine Zeit her mehrere Rubriquen formieret, und mithin hierunter die Capitalia weitschichtig auseinander getragen haben, haben solches fürohin zu unterlassen, und pur mit den Rubriquen nach gegenwärtiger Instruction und respective Formular zu verfahren, gestalten all übrige durchgehends abgeschaft sind, so daß man wegen vieler und weitschichtiger Vor- und Eintragung, die Schreibmaterialien mit nichten mehr nach Willkuhr theils Beamten und ihrer Schreiber, wie bishero in mehr Weg zum Schaden des höchsten Ærarii mißfällig geschehen, verschwenden zu lassen gedenket, sondern die Beamte vielmehr zur Refusion des Uebermasses anhalten lassen wurde.

Was aber anbetrift jene sowohl Gemein- als Jahrtags-Capitalia, welche aufgekündt werden, so haben jeden Orts Beamte deßwillen ein ordentliches Aufkündungs-Protocoll zu halten, und jene Aufkündungen richtig zu protocollieren, folglich sollen selbe mit und neben den Hrn. Pfarrern pflichtmäßig bedacht seyn, daß solche, und vorzüglich aber die Jahrtags-Capitalia wieder genugsam versichert, auf Zinns angelegt werden, widrigenfalls der wegen vernachläßigter sichern Ausleyhung erfolgende Schaden bey jed-betreffenden Beamten unnachläßig erholt werden wurde.

Ansonsten ist wegen derley Capitalien die Zinnszeit universal Michaeli einzuführen, und wo andere Zinnszeiten bisher gewesen, sollen die Rata berechnet, und in der gemeinen Einnahm verrechnet, ein solches aber auf den Schuldbriefen vorgemerkt werden.

Wie dann auch mit den Hrn. Pfarrern jährlich bey der Rechnung die Documenta und Schuld-Obligationes zu durchgehen sind, und wo an neuer Aufrichtung, und Versicherung sowohl mit Hypothecen als Bürgschaft Mangel und Abgang sich zeiget, ein solches ist ordentlich zu notieren, und sodann in unverlängt-genugsam pfandmäßige Ersetzung wieder zubringen, so daß die Gotteshäuser bey ihren darausliegenden Geldern und Capitalien nicht periclitieren, und dieses bey Vermeidung der Restitution in sich ergebenden Verlust.

Einnahm

Einnahm

Capitalia.

An Zinnsungen von Jahrtags-Capitalien.

In Rechnung de an. N. fol. N. 100 fl. — Stifter NN. N. Lerchenfelder zu N. und Rosina sein Eheweib haben 100 fl. entlehnet, und vermög Schuld- dann Bürgschaftsbrief de dato N. September anno N. General mandatmäßig versichert, Zinns 5 fl. — —

Nota. Und so fort, als viel sich deren bey jedem Gotteshaus bezeigen werden, wo nebenbey obige Notationes unter der gemeinen Capitals-Rubrique hiehero zu verstehen, und auf das genaueste auch dieß Orts zu befolgen sind.

Einnahm

Capitalia ohne Zinns.

An unzinnsbaren, und Fristen-Capitalien.

Vermög des am Eingang allegierten Capitalbuchs Puncto 19. hat dieses Gotteshaus an derley Capitalien hinausgeliehen in 280 fl. — Summa 280 fl., woran heuer nichts bezahlt worden, welche also pro hoc Anno noch gänzlich restieren, und dahero zu entwerfen sind.

Summa per se. — — —

Nota. Wird nun aber hieran eine Bezahlung gemacht, so kommt die Verrechnung mit Allegierung angezogenen Capitalbuchs, wo nämlich ein solch zahlender Debitor einlauft, dieß Orts förmlich zu machen, in dem angezogenen Capitalbuch hingegen ist beyzuschreiben, was ein solcher bezahlt hat, und quo anno & folio es verrechnet worden, und solchergestalt ist Jahr für Jahr richtig und verläßig zu continuiren, somit die verfallende Fristen im Ausstand nicht anwachsen zu lassen, bey Vermeidung der Restitution, welche an die Beamte und ihre Erben genommen würde.

Einnahm

An Gottes Berath.

Nota. Wegen der dießortig-anfallenden Verrechnung ist von jeden Orts Hrn. Pfarrer eine specificierliche Attestation mit Grund und Verläßigkeit aller Erträgniß, ohne mindesten Abzug von sogenannt-unvertheiltem Gut, anzulegen, und in der Rechnung in einer Summa einzutragen, jedoch da einige Nebenkapellen vorhanden, so hat man das bey einer solchen anfallende Opfer, item was auf Kreuzgäng und Schauerkerzen ersammelt wird, auch was bey einem heiligen Grab und der Weyhnachtskrippen an Opfer anfallet, besonders in Rechnung nachzutragen, und sodann ist die Summa dieser Rubrique zu schließen.

Einnahm

An Hochzeit- und Besingnißgeldern.

Nota. Ist dießfalls, was jeden Jahrs anfallet, auch von jeden Orts Hrn. Pfarrer zu specificieren, und zu attestieren, in Rechnung aber summarisch einzutragen.

Einnahm

An verschaft- und verehrten Geldern.

Nota. Hieher kommen alle cum, vel sine onere legiert, verschaft, oder geschenkt werdende Gelder und Vermächtnissen, wie solche immer Namen haben, mit kurzer Bemerkung betreffenden Umstands, zu verrechnen.

Einnahm

An Neustift, Anfällen, und Abfahrten, dann Leibgeding-Geldern.

Nota. Dieß Orts werden von selbsten alle Mayrschaften, welche sich mit den Gotteshaus-Gütern und Grundstücken anbegeben, nach ordentlich deren Cumulativen eventual Tractir- und Protocollierung, mit sodann hierüber zu erholen habend Churfürstl. gnädigst-geistlichen Raths- oder Regierungs-Ratification, unter Anlegung solcher, in Verrechnung so kurz als möglich, doch mit Beobachtung der erforderlichen Substantialitäten gebracht, ad Marginem hingegen ist die vorletztere Mayrschaft, dann quo anno & folio es, und mit wie viel verrechnet zu bemerken, und die Schätzleut allda zu benamsen, auch drittens, quo folio es dem Saalbuch einverleibt und nachgetragen worden sey. Ratione dessen aber, und das die Gotteshaus-Güter und Grundstücke nicht in Baufälligkeiten und Abschleif kommen, so haben sich die Beamte zu jeder Stiftzeit durch die Amtleut, als welche eben deswegen bey den vor sich gehenden Mayrschaften ihre taxordnungs-mäßige Sporteln zu genießen haben, die Anzeig der Güter-Beschaffenheit machen zu lassen, und so sich eine Verbesserungs-Nothdurft oder Bau-Reparation ergeben wird, die unverschiebliche Wendung dessen dem Unterthan aufzutragen, da aber ein solcher auf zweymaligen Auftrag diesem nicht nachkommen wird, die Nothdurft sodann ex officio auf des nachläßigen Unterthans Unkosten reparieren zu lassen, so, daß letztgesagte Gotteshaus-Güter und Grundstück zu beständigen Zeiten in aufrecht- und nutzbaren Stand verbleiben.

Einnahm

Einnahm

An heimbezahlten Capitalien.

Nota. Bey dieser Rubrique ist sonderbar zu beobachten, daß wenn eine Heimzahlung sowohl an Zinns- als unzinnsbaren Capitalien (welch letztere aber nicht dieß Orts, sondern anvor unter seiner behörigen Rubrique, immassen daselbst notirt worden, pr. Einnahm zu bringen sind) beschiehet, und hiervon mehrere Gotteshäuser zu participieren haben, so ist der ersten Rechnung eine Repartition anzulegen, sohin in selber specifice zu entwerfen, was jedem Gotteshaus hiervon zugehörig, und zu vereinnahmen sey. Und solche Beschaffenheit hat es bey all andern Einnahm- und Ausgaben, wobey nämlich mehrere Gotteshäuser Antheil zu nehmen haben.

Einnahm

An abgegebenen Holz und Dechel.

Nota. Wo ein Gotteshaus mit ein- oder mehreren Holzgründen versehen, so müssen solche mit ihrer Beschaffenheit, Größe und Anstössen dem Grund- und Saalbuch einverleibt: dieß Orts unter der Rechnungs-Rubrique aber nur mit kurzen, dann was es für Gehölz führet, bemerkt, und der alljährliche Nutzen unter pfarrlicher Cumulativ-Attestierung getreulich verrechnet werden.

Sonderbare Einnahm.

Nota. Hieher gehört nichts anders, als die Gelder von den abgelößten Kirchenstühlen und eisenen Grabkreuzen, auch der zu bezahlende Kirchenbruch, und in das Grab-gebende Meßgewandt, so anders bey Verabsterben eines Herrn Pfarrers oder andern Priesters, item die Kirchenstraffen, dann was vermittels deren Bescheidspuncten füreinander zu bringen geschaft wird, und andere derley Posten, welche hievorn keine ausdrückliche Rubrique haben.

Summarum aller Einnahm.

fl. kr. pf.

Nota. Allda müssen alle Rubriquen mit ihren Abgleichungen, so viel deren etwas in sich haben, specifice jedoch so kurz als möglich vorgetragen werden, wordurch sich in deren Gegeneinanderhaltung die Ab- oder Aufnahm, so folgsam die Ursach der Vermehr- oder Verminderung sogleich klar und ohne weiters Nachsehen, herauswirft.

Ausgaben dagegen

Erstlich auf Priesterschaft und Kirchendiener.

Herr Pfarrer hat zur jährlichen Besoldung 14 fl. 12 kr. 3 pf., dann an St. Nicolaitag und Kirchweyhe 1 fl. 20 kr., und vor 1 Pfund Wachs am Lichtmeßtag 40 kr. Item für dessen beede Hrn. Caplän von Alters her für ihre Verrichtungen 8 fl. 50 kr. 2. pf., wie auch den Hrn. Caplän von Verrichtung zweyer Proceßionen am Schauerfreytag, und Fronleichnamsfest 2 fl. zusammen Vermög Scheins erhalten 27 fl. 3 kr. 1 pf.

Nota. Sind derley Posten für Herrn Pfarrer und seine Hrn. Caplän anderst beschaffen, so kommen solche mut. mutand. vor- und einzutragen.

An N. heuer N. Jahr. Item ist ihm Hrn. Pfarrer Priester NN. vermög gnädigst-geistlicher Raths-Resolution de dato N. an. N. die jährliche Addition wegen sonn- und feyertäglichem Gottesdiensthaltung vermittels eines Caplans, auf weitere N. Jahr anno N. anfangend abzuführen gekommen, Innhalt Bescheinung pro hoc anno mit betreffenden fl. kr. —

Nota. Auf gleiche Weis ist dasjenige in Ordnung vorzutragen, was dem Meßner, oder Custor, Organisten, Schulmeister, Cantori und Calcanten, item Himmel, Fahnen- und Crucifixtragern, dann anderen dergleichen, nichtweniger was auf Kreuzgäng und Proceßiones, auch der Meßner Uhrrichterlohn, Hauszinns, und Säuberung der Kirchen, dann Singer und Singerinnen, wie nichtminder was bey den Kreuzgängen auszulegen ist, sohin denenselben von Altersher ausgezahlt wird, welches in so weit zu verstehen, als lang wegen letztern solche zum Theil oder völlig nicht reducirt werden sollten.

Ausgab

Auf Deputat und Zehrungen.

Nota. Unter diese Rubrique kommen alle Posten zu bringen, was den Pfleggerichts-Beamten an Deputaten und Additionen, dann dem Hrn. Pfarrer, auch der Justifications Stuben, den Zechpröbsten und Amtleuten bey Aufnahm der Rechnung, Eröffnung der importanten Opferstöcken, und so in all andere Weg von Altersher an Deputaten und Zehrungen: wie auch das Rechnungs-Buchbinderlohn, dann die Bothenlöhner von Herumtrag- und Einlieferung der Rechnungen, wie nichtminder was für die summarische Extract vor dem Hrn. Pfarrer, dann die Auszügel für die Zechpröbst paßierlich ist. Und wo zu Verwahrung der Zechschrein kein sicheres Aufbehaltungs-Ort bey Gericht vorhanden ist, so hat man derley ausfindig zu machen, und zu errichten, jedoch ehevor der gnädigsten Ratificationswillen zum churfürstl. hochlöbl. geistlichen Rath die behörige Einberichtung zu thun.

Ausgab

Auf Jahrtäg und Stiftungen.

Nota. Alle diese Stiftungen und Jahrtäg werden ganz compendios, jedoch specifice vorgeschrieben, als zum Exempel.

Von Haltung der alten Jahrtägen, wozu einige Fundation nicht mehr vorfindig, wird bezahlt Hrn. Pfarrer 2 fl. 30 kr., Meßmer 44 kr., Zechpröbsten 57 kr. 1 pf., und zur Spend 5 fl. 17 kr. zusammen Innhalt Rechnung de anno N. 9 fl. 28 kr. 1 pf.

Von Andreas Engs Jahrtag zu halten, so anno 1695. mit 120 fl. fundirt, und vom Ordinariat de dato N. anno N. confirmirt worden, Hrn. Pfarrer 1 fl. 30 kr., Meßmer 24 kr., Ministranten 6 kr. und zur Spend 1 fl. in allem 3 fl. — —

Von Hanns Georgen Zöhrs mit 100 fl. fundierten 4 Quatembermessen Hrn. Pfarrer 2 fl., Meßmer 24 kr., Ministranten 6 kr. thut 2 fl. 30 kr., weil aber das Capital in anno N. heimbezahlt worden, und noch feyerend in Zechschrein lieget, als sind die Messen suspendirt, und heuer bezahlt worden. — — —

Die legierte Capitalia bestehen in N. fl. N. kr. Daraus bringen fol. N. aufliegende N. fl. N. kr. Interesse fl. kr. pf. Und sind mithin feyerend in Zechschrein Capitalia lieg. N. fl. N. kr.

Nota. Und so weiters, als viel Jahrtäg vorhanden.

Summa der Ausgab auf Jahrtäg und Stiftungen, darum die Bescheinungen sub Numeris hie anliegend fl. kr. pf.

Nota. Wegen derjenigen mit keiner Fundation mehr auszufindenden Jahrtägen und Spenden, haben die churfürstl. Pfleggerichts-Beamte in Beyziehung der betreffenden Hrn. Pfarrern in Reducierung auf 1, 2, 3 oder 4 heil. Jahrsmessen pro Intentione fundatoris cumulative ad ordinarium mit allen vorwaltenden Umständen die Einberichtung zu machen, und die hierauf erfolgend - gnädigste Ordinariats - Resolution sollen Beamte sodann zum churfürstl. hochlöbl. geistlichen Rath um gleichmäßig - gnädigste Ratification, oder anderweit gnädigste Resolution unverweilt, und so förderlich als möglich ist, unterthänigst berichtlichen einsenden.

In Betreff dessen aber, wann nämlich ein Jahrtags - Capital heimbezahlt, und unfructificierlich im Zechschrein aus Abgang eines sicheren Anlegungsorts liegend verbleibt, so ist in solang der Jahrtag zu suspendieren, und darauf nichts in Ausgab zu bringen, bis das Capital wiederum sichern Zinnseinfluß traget, zumalen ein Gotteshaus nicht schuldig ist, dem Jahrtag ex propriis halten zu lassen.

Wann hingegen pro futuro ein oder mehrere Jahrtäg, oder Quatembermessen, oder auch Spend fundirt werden, so ist jederzeit der aufmerksame Cumulativ-Bedacht zu nehmen, daß die Ausgaben nach 3 oder höchstens 4 pro Cento Interesse-Ertrag repartirt, und dergestalten regulirt werden, daß dem

Gotteshaus für Beleuchtung Wein und Oblat, dann Paramenta und Geläut die Hälfte des Zinnseinflusses verbleibet.

Jene Jahrtäg, jedoch wo sich verificiert, daß die Capitalia von ältern Jahrtägen und Fundationen einem Gotteshaus effective in Einnahm und in Zechschrein gekommen, aber nicht ausgeliehen, oder welche zwar ausgeliehen, aber nachhändig wiederum heimbezahlt, und zeither um sichern Interesse-Einfluß nicht wieder ausgeliehen worden, so sind derley Fundations-Capitalia aus der Zechschreins-Barschaft, oder in dessen Gebrechung aus der gemeinen Capitals-Rubrique jede solch-treffende Quota mit Beylegung des Fundatoris Namen zu ersetzen, und so derley oder ein anders Fundations-Capital wiederum in die Ablösung fallet, dörfen derley mit nichten zu einem andern Ende verwendet, sondern bis zur wieder sicheren Ausleihung (worauf jederzeit vorzüglich zu sorgen ist) im Zechschrein conservirt und vormerkungsweis tractieret werden.

Ausgab

Auf Beleucht- und Unterhaltung der Gottesdienst.

Nota. Hieher wird eingetragen Wachs, Oel und Weihrauch dem Gewicht nach, dann Opfer- und Speiswein nach der Maaß, auch Oblaten nach deren Zahl, und jedes nach dessen Preis, jedoch diese Posten alle mit möglichster Kürze und compresser Schreibart.

Item kommt auch unter dieser Rubrique das Wascherlohn ab den Kirchenwäschen, und das Bothenlohn um Abhollung des Heil. Chrysams, dann Bothenlöhner um Wachs, Oel und Wein, item was darzu Namen haben mag, in Verrechnung zu bringen.

Das Oel zu einem ewigen Licht, darzu des Jahrs 52 bis 54. Pfund hinlänglich, und dahero kein mehrers paßirt ist, kommt aber mit dem Oel zu einem heiligen Grab, wo derley vorhanden, nicht zu vermischen, sondern jedes separirt bey dem Kramer auszunehmen, und auf separirte Bescheinungen in Aufrechnung zu bringen.

Ausgab

Auf Gebäu und Reparation.

Nota. Allda wird alles ohne Ausnahm, was nur immer Gebäu und Reparationes heisset, und nach sich ziehet, desgleichen auch die Kirchenstühl in ergebenden Fall vor- und eingetragen, und also nichts mehr unter die gemeine Ausgab (wie eine Zeit her bey einigen Gerichtern der Mißbrauch gewesen ist:) eingetragen.

Sonder-

Sonderbar aber ist wohl zu merken, daß ohne vor erholt- und wirklich zu Gericht eingeloffenen churfürstl. gnädigst- geistlichen Raths- oder Regierungs Ratification, dann der gnädigst approbirten Ueberschlägen bey einem vermöglichen Gotteshaus in einem Jahr niemals 20. fl. und bey einem minder vermöglichen Gotteshaus ingleichen niemals 10. fl. noch darüber verwendet werden solle; wiedrigenfalls jene churfürstl. Beamte, welche darüber hinausgehen wurden, die Restitution dermassen unfehlbar machen müßten, daß man bey der Rechnungs-Ablag das mehrere ohne gnädigste Ratification in Ausgab gesetzte der Belegung mit Bescheinungen ungehindert, in Rechnung durchstreichen, und von den betrettenden Beamten in Instanti baar erhollen lassen wurde, und hat sich daher auch ein Hr. Pfarrer bey nämlichen Compelle keines widrigen- oder eigenmächtigen zu unternehmen, sondern der Cummulativ in allem zu fügen.

Nebst dem haben sich Beamte bey einem führenden Hauptbau mit ordentlichen Wochenzetteln und exprimirlicher Bemerkung der langen und kurzen Arbeitstägen fürzusehen, und derley Hauptbau in Rechnungen darmit zu belegen.

Ausgab

Auf Kirchenzierde.

Nota. Dieß Orts kommt von sich selbst alles, was Kirchenzierde, Paramenta, Meßgewänder, Albe, Chorröck und dergleichen, item neue Glocken Beyschaffungen, und deren vorfallende Umgiesungen, dann was immer Namen zur Kirchen-Einrichtung hat, item was gefaßt- und ungefaßte Arbeit anbetrift, alles zwar mit churfürstl. gnädigster Ratification ein- und vorzutragen, wegen dem aber, was mit churfürstl. gnädigster Ratification nicht beleget werden kann, wird dießfalls obige Commination bey der Reparation hier repetirt.

Ausgab

Auf ausgeliehene Capitalia.

Nota. Allda werden alle auf Zinns und ohne Zinns ausleihende Capitalia ohne Ausnahm in Ausgab gebracht, jedoch, daß an dem Adel und andere Standspersonen ohne churfürstl. gnädigst geistlichen Raths-Ratification nichts, wie auch an dem Burger und Bauern ohne vor erwirkt gnädigst geistlichen Raths- oder Regierungs-Ratification nicht 200. fl. und auf unzinnsbare Weis gar nichts ohne gnädigste Ratification ausgeliehen, oder anticipirt werden därffe.

Ausgab
Auf heimbezahlte Capitalia und Schulden.

Nota. Dießfalls wird in Ausgab gebracht, was das Gotteshaus einem andern zinns- oder unzinnsbar- oder in anderweg schuldig ist, und anwiederum in Fristen, oder in toto heimbezahlet.

Ausgab
Auf Nachläß- und Verlust.

Nota. Der Orten wird alles, was mit churfürstl. gnädigst-geistlichen Raths oder Regierungs-Ratification und mit Genuß-Bescheinungen zum Nachlaß verificirt werden kann, mit purer Bemerkung der Substanz, so kurz als möglich, in Ausgab geführt. Die Genuß-Bescheinungen aber, welche nicht Brunst, Totalschauer, und Viehfall anbetreffen, müssen auf Generalmandatmäßiges Siegelpapier ausgestellt werden, und zwar diejenige, welche nicht selbsten schreiben können, und mit eigenem Pettschaft versehen sind, derley Personen haben die Genuß-Bescheinungen von einem verpflichten Gerichts-Procuratore attestieren zu lassen, und dieses zwar versteht sich auf alle in Ausgab bringende Bescheinungen, wie sie immer Namen haben mögen, bey Vermeidung der gänzlichen Verwerfung.

Ausgab
Auf Lehenreich, Steuern, dann jährliche Stift und Gülten.

Nota. Vor allem werden unter dieser Rubrique mit kurzen doch specifice eingestellt, jene Güter, Grundstück und Gülten, welche anderwärtshin lehenbar gehörig sind, item wer der Lehenherr ist, dann wer zum Lehentrager gestellt worden, und ob dieser letztere noch bey Leben sey, auch was letztmals zum Lehenreich bezahlt worden ist, damit bey ergebenden Verabsterben ein- oder des andern, das Lehen in Zeiten wiederum recognoscirt, und die Caducität desto unfehlbarer vermieden werden könne.

Nach diesem wird die Ausgab nach Gestaltsame, wie obige Rubrique lautet, wo derley vorhanden, eingeführet.

Gemeine Ausgaben.

Nota, Hieher werden eingetragen die Seminari-Gelder ad ordinarium, wo derley mit churfürstl. gnädigster Bewilligung eingeführt worden sind, item die Zehendfäng- und Getraidverführungs-Unkosten, dann die Convertiten-Gelder, als weit die churfürstl. gnädigst-geistliche Rathsbewilligung vorhanden ist, und auf gleiche Weis die Dongratuit-Gelder, die Kirchendirectorien oder Kalender, ferners was für Kinderlehr-

Schan-

Schankungen paßierlich, nichtweniger die churfürstl. Decimation, wann derley gnädigst ausgeschrieben wird, auch die landschaftl. und Schuldenwerks-Interesse-Erhebungs-Unkosten, dann was in kraft erfolgender Bescheidspuncten in Ausgab paßierlich ist, und weiters ist unter diese Rubrique nichts mehr einzumengen.

Summarium aller Ausgaben.

fl. kr. pf.

Nota. Wegen Minder- und Mehrungziehung, sohin Abgleichung mit ferttigem wird jenes observirt, was beym Summario aller Einnahm notirt worden.

Heur gegen ferten mehrer, weniger um fl. kr. pf. Rest hinein. Wann nun Einnahm und Ausgab gegeneinander gelegt, und aufgehebt wird, so verbleibt künftiges Jahr pro resto zu verrechnen.

fl. kr. pf.

Nota. Alles ist hinfüro auf Pfenning, und mithin nicht mehr auf Heller auszurechnen, und in Rechnung zu bringen, ohne daß ein kleinerer Bruch mehr Statt hat.

Auszeigung obstehenden Rests.

Als

Nro. Im Zechschrein befinden sich baare Gelder vermög Münzzettels

fl. kr. pf.

Nota. Dieß Orts kommt vor der Geldentwerfung in Contextu zu exprimieren, wie viel, und zu welchen Jahrtägen hierunter heimbezahlte Jahrtags-Capitalia begriffen sind, zumalen alle diese zu keinem andern Ende angegriffen werden dörfen, als nur wiederum auf Ausleihung um sicheres Interesse, zu Fortsetzung der Stiftung, mithin daß derley Capitalia zu nämlichen Ende von Zeit zu Zeit im Zechschrein conserviert werden müssen.

Item müssen alle Münzzetteln ohne Ausnahm ordentlich sortirter specificirt, und die Stücke bis auf die Sechser exclusive, bey jeder Sort mit der Zahl ausgesetzt, und vor deren Entwerfung jedes Stuck mit seinem Werth exprimirt werden, sodann kommen alle derley in Beysein jeden Orts Hrn. Pfarrers, und der Zechpröbst verfassende Münzzetteln von gedacht jeden Orts Hrn. Pfarrer mit der explicativen Ausdruckung zu attestieren, eigenhändig zu unterschreiben, und mit ihrem eigenen Pettschaft zu fertigen: daß die obige Baarschaft also ausgezählet, richtig erfunden, und unter dreyfache Sperr in Zechschrein gelegt worden. Actum den N. anno N.

In sofern aber ein oder der andere Hr. Pfarrer zur Geldauszähl- dann Unterschreibung der Rechnung und Münzzetteln, dann deren letztern Attestierung nicht erscheinen, oder in zustossender Krankheit, keinen begwaltigen zu nämlichen Ende an das Pfleggericht mit dem Zechschrein-Schlüssel abschicken

O wurde,

wurde, soll ihm das sonst gewöhnliche Deputat nicht gefolgt, sondern dem betreffenden Gotteshaus wieder in Einnahm gebracht, und zum churfürstl. hochlöbl. geistl. Rath, oder Regierung, die unterlassene Erscheinung des Hrn. Pfarrers berichtet werden.

Ein Herr Pfarrer soll aber auch die ihm concordatenmäßig zugesandt-werdende Rechnung zum Lesen, und Abgebung seiner allenfallsigen Erinnerung, über 14 Täg nicht im Pfarrhof behalten, sondern so zeitlich als möglich zu Gericht verschloßner wieder remittieren, als außer dessen man einem solchen sich widrig-bezeigenden Hrn. Pfarrer, eine solche Rechnung auf seine Unkösten abnehmen lassen wurde.

Wiederum haben die Pfleggerichts-Beamte mit den Zechschreinen, und respective Cassen durchgehends richtig und rein zu gehen, mit dem Unverhalt, daß wann bey der bereits von höchsten Orten gnädigst resolvirt-und verordneten unvermutheten Cassa-Visitation ein widriges erfunden werden wurde, man die Ersetzung des erfindenden Abgangs bey jeden Orts Beamten executivè erholen lassen wurde.

Nro. In der Zechpröbst Handen vermög anfindiger Beutelrechnung — fl. — kr. — pf.

Nota. Bey jedem Jahrsschluß, und vor sich gehenden Haupteincaßierung, haben die Zechpröbst, deren aber keiner über 3 Jahr, und bey vermöglichen Gotteshäusern über 2 Jahr beyzubehalten, sondern jedesmalen mit andern vermöglichen die Stelle dessen wieder zu ersetzen ist, den über die unvermeidentliche Ausständ, verbleibenden Handrest baar in Zechschrein zu erlegen, und so aber selbe auf Gebäu und anders Gelder pränumerieret, so sind sie in Restsverweisung unter besonders beständiger Rubrique einzutragen, als

Dem Schreiner auf den Altar. fl. kr. pf.	Auf Gebäu, und anders ist künftig zu verrechnen.
Dem Bildhauer. fl. kr. pf.	fl. kr. pf.
Dem Zechprobsten zu Ausgaben fl. kr. pf.	
fl. kr. pf.	

Dieses muß sodann oben zur Restsauszeigung angesetzt werden.

Nota. Es ist aber mit diesem, und andern derley Vorschuß sicher und grundmäßig zu gehen, und sich Pfleggerichts Seits also in keinem Stuck fällig erfinden zu lassen, bey Vermeidung der baaren Restitution, und des dem Gotteshaus entgangenen Nutzens.

Wie dann auch einem Zechprobsten niemal mehrer, als von 10 bis 12 fl. bey Schluß der Rechnung zu den täglichen oder ordinari Ausgaben in die Händ zu pränumerieren sind, wann sich

sich aber einige importante Ausgaben ereignen, sind die Gelder aus den Zechschreinen mit gesammter Hand herzunehmen, und von den Beamten pflichtmäßig zu besorgen, auch ordentlich zu verrechnen, und füreinander zu bringen.

Churfürstliche und landschaftliche Interesse-Ausständ.

Bey der löblichen Landschaft ist Innhalt Capitalbuch Puncto 1, 2 & 3. ab 1700 fl. Capitalien das Interesse von Anno 1760. bis 1769. ab 10 Jahr ausständig à 85 fl. .

850 fl. — —

Bey dem churfürstl. und landschaftlichen Schulden-Abledigungswerk ab übernommenen, und liquidirten Capitalien vermög angezogenen Capitalbuchs Puncto 8. bey diesem Gotteshaus von 1040 fl., bis Anno N. inclusive.

fl. kr. pf.

Ferner aus den churfürstl. Pfleggericht N. Scharwerchs-Gefällen vigore Capitalbuch Puncto 9 & 10. ab 1056 fl. Capitalien bis Anno N. inclusive.

fl. kr. pf.

Dann so restieren nach mehrern Vortrag im Capitalbuch Puncto 11. ab dem churfürstl. und respctive landschaftlichen Anlehen de anno 1734. pr. 200 fl. Hauptgeld pro annis N. bis 1768. inclusive.

fl. kr. pf.

Und ab dem churfürstlichen Landdefensions-Anlehen de anno 1741. pr. 640 fl.

Latus — — — fl. kr. pf.

Hauptsach pro ann. 1742. bis 1763. inclusive auf 22 Jahr à 32 fl.

704 fl. — —

Nota. Und so weiters, wo sich bey einem Pfleggericht noch unliquidirte Capitalien bezeigen, und Interesse-Ausständ ergeben werden.

---

fl. kr. pf.
Churfürstl. und landschaftliche Interesse-Ausständ.

Wann sich aber ungefähr ereignen sollte, daß an den dermalen in Bezahlung stehenden churfürstl. und Schuldenwerks-Interessen ein zu spate Abfolgung oder Einlaufung zu Gericht folgete, so wären derley (die erste Post der landschaftl. zu 5 pro Cento ausgenommen) oben bey jeder Post des treffenden Zahlamts seperirt einzustellen, und mit nichten unter die ältere Ausstandsposten zu vermischen. Es ist sich aber jeden Orts zeitlich hierum zu bewerben, so daß sich derley neuerliche Ausständ nicht ergeben dörfen, als welches wider die churfürstl. höchst-gnädigste Willensmeynung wäre, wann nämlich neue Interesse-Ausständ anwachsen sollten.

Bey den vorberührt-landschaftl. in erster Post enthaltenen Interessen à 5 pro Cento ist nur allzeit der Jahrslauf zu ändern, und

verbleibt einfolgbar der Ausstand Jahr zu Jahr in einer Post zu entwerfen.

Die übrige darauf folgende churfürstl. und Schuldenwerks-Interesse-Ausständ aber müssen von Zeit zu Zeit, und wenigst quartaliter urgiert werden, die Anmahnungs- oder Bothenzetteln auch jederzeit unterschrieben, sodann bey der Rechnungs-Ablag coram Deputatione producirt werden, in welchen Bothenzetteln man die Jahr der Ausständ, und zwar von einem jeden Capital in specie zuverläßig zu exprimieren hat, um bey der Rechnungs-Auf- oder Uebernahm die Nothdurft beobachten zu können.

Beym Adel und andern Standspersonen.

Herr N. von N. zu N. restiert Innhalt Capitalbuch Puncto 13. unter der Rubrique Rentamts N. an Interesse von N. fl. Capital bis Anno N. inclusive.

fl. kr. pf.

S. fl. kr. pf.

So beym Adel ꝛc. Nota. Und so weiters, als viel sich deren bey ein oder andern Gotteshaus bezeigen.

Wie dann nichtminder jene wider Verhoffen sich ergebende Ausständ hieher zu setzen sind, wo ein Adelsstift, Kloster oder andere Standsperson eine Stift- oder Pfenninggült, oder andere Bürde zu bezahlen hat, jedoch separiert; und nicht mit der Interessepost vermischter.

Unter diese Rubrique aber sind keine andere Personen, als welche wirklich von Adel, dann Stift und Klöster, und jene, welche von gnädigster Landsherrschaft mit der Siegelmäßigkeit gnädigst begabet worden, und die es ex officio also zu gaudieren haben, mit einzumischen.

Bey den Unterthanen insgemein.

N. Schöfpeck zu N. restiert bloße Gült wegen erlittenen Schauer pr. jährlichen 2 fl. 51 kr. 2 pf. pro annis 1766. und 1767.

5 fl. 43 kr. —

N. Kölnberger zu N. derley à 1 fl. 25 kr. 3 pf. auf obige 2 Jahr 2 fl. 51 kr. 2 pf., zahlt heuer hieran zu Gerichts Handen 1 fl. 54 kr., und restiert noch

— 57 kr. 2 pf.

Nota. Und so weiters, als viel sich an Stift- und Pfenninggülten, oder andern Grund- und zehendherrlichen Reichnissen im Ausstand ergeben dörfte.

N. Piberger zu N. restiert ab 100 fl. Gemeincapital die Interesse pro annis 1766. & 1767. wegen erlittenen Viehfall a 5.

10 fl. — —

N. Art-

N. Artmayr zu N. hat dessen in ferttiger Rechnung fol. N. noch einlaufenden Interesse-Ausstand mit 1 fl. 30 kr. heuer zu Gerichts Handen bezahlt, als ferners — — —

Nota. Und so ferner, als viel sich an gemeinen Interesse bezeiget. Und alsdann werden die sich ergebende Interesse-Ausstände von den Jahrtagscapitalien, jedoch in der Ordnung, wie sie in Einnahm laufen, ohne Verwechslung, zur Restsverweisung auch vor- und eingetragen. Seiten für Seiten aber wird gesetzt und gezogen

S. fl. kr. pf. Bey den Unterthanen insgemein. Latus — — — fl. kr. pf.

Summa der Restsauszeigung

Thut vorige fl. kr. pf.

So hat dieses Gotteshaus an churfürstl. und landschaftlichen, dann Schuldenwerks-Capitalien anliegend fl. kr. pf.

Beym Adel und andern Standspersonen fl. kr. pf.

Gemein zinnstragende Capitalia fl. kr. pf.

Jahrtagscapitalia fl. kr. pf.

Capitalia ohne Zinns fl. kr. pf.

Thut das völlige Vermögen beym Gotteshaus N. fl. kr. pf.

Hiergegen aber ist dieses Gotteshaus zu andern Gotteshäusern Innhalt Capitalbuch Puncto 23. unzinnsbar schuldig. fl. kr. pf.

Verbleibt effective zum selbstigen Vermögensstand. fl. kr. pf.

Nota. Anbelangend vorspecificirte sowohl adelich- als gemeine Ausstände, so hat zwar die Erfahrenheit gegeben, daß derley von vielen und alten Jahren herrühren, mithin die Eintreibung deren den Beamten schon längstens obgelegen gewesen wäre; Sie Beamte daher sollen bey- und vor Verfassung des zur Rechnungs-Abkürzung angeschaften Capitalbuchs, in Beyziehung der jeden Orts betreffenden Hrn. Pfarrern, und der Zechpröbsten solche vieljährige Ausstände ordentlich und grundmäßig liquidieren, sodann, wo nicht gleich bare Bezahlung, sondern Nachlaß aus bewegenden Ursachen, welche in den Vortrag zu exprimieren, sich zeiget, all solche in ein formliche in Linien gestellte Tabell gebracht, darinn in die erste Linie der völlige Ausstand mit vorheriger Exprimierung, woher sich solcher nimmet, in die zweyte Linie der Cumulativ zu begutachtende Nachlaß, und in die dritte Linie der Rest zur barer Erlag eingesetzt werden solle. Sodann aber ist das churfürstl. gnädigste Universal-Regulativum dahin, daß, sofern über kurz oder lang derley Ausständ über zwey Jahr

lang anstehen, und die Beamte nicht eintreiben lassen würden, selbige in die Ersetzung condemnirt seyn sollen, sie Beamte daher sich und ihre Erben folglich von selbsten vor Schaden zu seyn, nachdrücklichst ermahnet werden. Besonders aber auch wissen Beamte, bey vorfallenden neuen Vermayrschaftungen deren Gotteshaus-Gütern und Grundstücken auf bare Bezahlung der Laudemien, dann Freystiften und Leibgeding-Geldern anzudringen, und zu tractieren, zumalen auch eine gnädigst-resolvirte Sache ist, daß derley grundherrliche Oblagen den Beamten vorgesetzt, von ihnen erholt, und sie Beamte und andere Antheilnehmere mit ihren sonst taxordnungsmäßig-paßierlichen Sporteln zuruck gesetzt werden sollen.

Folgt

Ein Formular, wie die churfürstl. Beamte bey jedem Gotteshaus insonderheit die Beutelrechnung ordentlich und explicativ in kurzem Begriff zu klarer Herstellung der Zechschreins-Barschaft unter pflegender Richtigkeit zu verfassen, und jeder Hauptrechnung bey dem Zechprobsten zu adnumerieren haben.

Beutelrechnung

Das Filial-Gotteshaus N. betreffend pro anno N.

Zechprobst N. N. von N.	Pfleggerichtische Einnahm.			Zechprobstische Einnahm.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Einnahm an Pfenninggülten über den schöspöckischen Ausstand pr. 2 fl. 51 kr. 1 pf. noch	45	32	3	—	—	—
An zu Geld angeschlagenen Getraiddienst über 43 fl. 39 kr. zwingerischen Ausstand.	—	—	—	62	36	—
Latus per se.						

Trans-

	Pfleggerichtische Einnahm.			Zechprobstische Einnahm.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Transport — — —	45	32	3	62	36	—
An verkauften Zehend — —	—	—	—	176	22	1
An churfürstl. Interesse von Schuldenwerk	73	45	—	—	—	—
Aus den gerichtlichen Scharwerchs-Gefällen	26	24	—	—	—	—
Und aus den Gerichts-Gefällen —	21	27	—	—	—	—
An gemeinem Zinns über ruckständigen 1 fl. von Hofmeister, 21 kr. beym Lerchenberger, 6 fl. 38 kr. bey der Gemein Främering, und 30 kr. beym Steinbeisser, noch —	137	22	—	—	—	—
Jahrtagszinns über die beym Gresserer ruckständige 3 fl. 20 kr. und Lerchenberger 5 fl. noch — — —	4	—	—	—	—	—
Gottes Berath — — —	—	—	—	6	27	2
Sonderbare Einnahm von Kirmayr, Fischer, und Kofler. — — —	28	16	3	—	—	—
An vorjährigen Ausständen.						
Landschaftliche Zinns pro 17 —	185	—	—	—	—	—
Beym Schuldenwerk 17 — —	73	45	—	—	—	—
Ab der landschaftlichen Vorrathskassa pro 17	32	—	—	—	—	—
Von Kolnberger zu N. — —	—	30	—	—	—	—
Altschaffel — — —	1	—	—	—	—	—
Artmayr — — —	1	30	—	—	—	—
Schenberger — — —	1	—	—	—	—	—
Gotteshaus Ganacker — —	33	—	—	—	—	—
Schreyeder — — —	10	—	—	—	—	—
Zechetmayr. — — —	10	—	—	—	—	—
Summa	684	32	2	245	25	3

Ausgaben

	Pfleggerichtische Ausgaben.			Zechprobstische Ausgaben.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Auf Priesterschaft und Kirchendiener —	145	57	3	—	—	—
Deputata — — —	36	34	1	—	—	—
Jahrtäg — — —	7	13	—	—	—	—
Beleuchtung ꝛc. — — —	49	2	3	—	—	—
Reparation — — —	1	7	—	—	—	—
Ausgeliehene Gelder — —	—	—	—	—	—	—
Gemeine Ausgaben exclusive 33 fl. & — 20 kr. auf der 6 Seiten Füreinanderbringungs-Post — — —	57	55	3	—	—	—
Summa	297	50	2	—		
Restirt also im Zechschrein. — —	386	42	—			
Und Zechprobst hat seine Einnahm zu Gerichts Handen gut gemacht mit —	245	25	3			
Sum.	632	7	3			
Und pro 17 muß sich Baarschaft im Zechschrein erfinden. — — —	817	42	2			
Macht in allen	1449	50	1			

Churfürstl. Pfleggericht N.
(L.S.) N.N. Pfleg.
(L.S.) N.N. Gerichtschreiber.

Nota. Und nach diesem Formular hat sich jeder Beamter mit alljährlicher Pflegung deren Beutelrechnungen bey jedem Gotteshaus, jeder Bruderschaft, und jeder milden Stiftung, wo immer ein Zechprobst, oder an dessen Statt ein Zinnsverwalter aufgestellt, dann Einnahm und Ausgaben mitzuführen hat, zu fügen, und darvon nicht abzugehen, bevorab man andurch die alljährliche wahre Richtigkeit, und Zechschreins Barschafts-Herstellung ersehen kann und will.

Wie dann gegenwärtige Instruction bey jedem Gericht und Amt bey der ersten Rechnung alljährlich abzulesen, und den Herren Pfarrern zu lesen zu geben: und somit in allem diesem strictissimè nachzukommen ist, weilen alsdann die Generalpuncten in den alljährlichen Bescheidspuncten ausbleiben.

Zu nämlichen Ende auch wird das Generale de anno 1756. die regulirte Real- und Personal-Cautions-Leistung bey Aufnehmung der Kirchen-Capitalien in extenso anhero vorgetragen, immassen folgt ꝛc.

NB. Dieses aber muß noch auf und vorgesucht werden.

Nota. Nach vorangeführt so umständig- als explicativ fürlaufenden Instruction und respectivè Formular, haben jeden Orts Beamte alle übrige Rechnungen deren ihnen zu administrieren gnädigst

gnädigst anvertrauten Gotteshäusern, Bruderschaften, und andern milden Stiftungen nachzutragen, dann mit allem Fleiß zu verfassen, und die Resten in der Barschaft, und allerley Ausstände zuverläßig auszuzeigen, immassen ihre Pflicht erfordert, dann wie sie es ihnen vor GOtt, und Sr. churfürstl. Durchleucht zu verantworten getrauen.

Alsdann haben sie und ein jeder insonderheit auf separirtes Papier zu stellen, zu verfassen, und nebst der Rechnung zum churfürstl. hochlöbl. geistlichen Rath, oder hochlöbl. Regierung jährlich mit einzuschicken folgenden summarischen Begriff und Renner, als ihnen nachstehendes Formular die Anweisung giebt.

Tabellierter

summarischer Begriff und Renner

vom

churfürstlichen Pfleggericht N. anzeigend die baare Gelder, Zechprobst-Resten, Ausstände, und völligen Resten, dann aufliegend zinns- und unzinnsbare Capitalien, mit dem ganzen Vermögenstand, pro anno

1 7

NB. Hierzu folgt das Formular, es ist aber hiemit richtig, und verläßig zu gehen, dann zu unterschreiben, und zu fertigen.

N.	Dioces N.	Bar Geld im Zechschrein. Jahrtags-Capitalien. fl.	kr.	pf.	Von gemeinen Capitalien und andern Einnahmen. fl.	kr.	pf.	In der Zechpröbsten-Handen. fl.	kr.	pf.	Auf Gebäu und anders ist künftig zu verrechnen. fl.	kr.	pf.	Churfürstliche und landschaftliche Interesse-Ausständ. fl.	kr.	pf.	Ausständ beym Adel und andern Standspersonen. fl.	kr.	pf.
2	Filial-Gotteshaus N.	50	—	—	247	21	2	—	—	—	59	14	—	1992	30	—	110	—	—
1	Allerseelen-Kapelle allda																		
	Nota. Und so fort, als viel sich Gotteshäuser und Bruderschaften in der Dioces befinden.																		
	Dioces N.																		
24	Pfarr-Gotteshaus N.	100	—	—	22	42	2	—	—	—	8	40	—	108	37	2	16	—	—
N.	Und so weiters wie oben.																		
	Sum.	150	—	—	270	4	—	—	—	—	67	54	—	2101	7	2	126	—	—

420 fl. 4 kr. — pf.

usständ ey den ntertha-en insge-ein.			Machen zusammen aus den völligen Rest.			Churfürstliche und landschaftliche Capitalia.			Capitalia beym Adel und andern Standspersonen.			Gemein zinnstragende Capitalia.			Jahrtags-Capitalia.			Capitalia ohne Zinns.			Summa des völligen Vermögen.		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
62	22	3	3121	28	1	2021	—	—	200	—	—	2560	—	—	246	40	—	712	20	3	8861	29	—
9	55	2	445	55	2	134	—	—	100	—	—	100	—	—	550	—	—	57	51	—	1387	46	2
2	18	1	3567	23	3	2155	—	—	300	—	—	2660	—	—	796	40	—	770	11	3	10249	15	2

(LS) N.N. Pfleg. (LS) N. N. Gerichtschreiber.

Erinnerung.

Von der Druckerey ist vergessen worden, gegenwärtiges Formular zu paginiren; es wird also erinnert, jeder nach diesem Formular zu stellenden Rechnung von Blatt zu Blatt die Ziffer beyzusetzen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Maximilian III., Bayern, Kurfürst, 1727-1777

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph in Ober- und Niedernbaiern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des H. R. R. Erztruchseß, und Churfürst ... Haben den gnädigsten Entschluß gefasset, auf den Nutzen und Wohlfahrt deren lieben Gotteshäuser und milden Stiftungen, dann deren Besorgung in Rechnungs-Richtigkeit das Augenmerk, gleich auf Unsere eigne

S.l. [1769]

2 Bavar. 960,XVI,39
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10319480-4
VD18 1493969X-001